Bebauungsplanverfahren "Strütle/ Weiher" mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen-Pfrondorf

Auswertung Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
1) Bundeswehr vom 31. Oktober 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.
	<u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.	
2) Deutsche Telekom vom 4. Dezember 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Bezüglich der Erschließung wurde bereits der Ausbau in FTTH kommuniziert und das Vorhaben befindet sich bereits bei unserer Planung. Bitte teilen Sie uns den Baubeginn unverzüglich mit, sobald Ihnen dieser vorliegt. Danke.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Official delange	Zur Versorgung des Neubaugebietes/Gewerbegebietes mit Tele- kommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verle- gung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventu- ell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
	Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.	
	Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	
	Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	
3) Eisenbahn-Bundesamt vom 4. November 2024	Formelle Beteiliqung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, insofern bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	
4) Fernleitungs-Betriebsgesell- schaft mbH vom 4. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Wir teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.	
5) IHK vom 5. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Aus unserer Sicht bestehen gegen die vorliegenden Planungsunterlagen keine Einwände. Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung, durch den Bebauungsplan auf den positiven Wanderungssaldo der Universitätsstadt Tübingen sowie auf die insgesamt positive Gewerbeentwicklung in der Region Neckar-Alb zu reagieren. Besonders positiv hervorheben möchten wir, dass der Bebauungsplan sowohl dringend benötigten Wohnraum als auch Flächen für innovatives und kleinteiliges Gewerbe vorsieht. Von besonderer Bedeutung ist Ausweisung einer Gewerbefläche für die Betriebserweiterung der Firma Brennenstuhl, da diese Maßnahme der langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Standorts und der Arbeitsplätze dient. Für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange6) Katholische Gesamtkirchengemeinde Tübingen	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Keine.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: In der Planung soll darauf geachtet werden, dass ausreichend sozialer bzw. bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann. Die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen für die Einwohnerschaft soll geplant werden. Eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren ist erwünscht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Zuge der Tübinger Baulandentwicklung soll auch im Plangebiet Strütle/ Weiher der Baulandbeschluss zum Programm Fairer Wohnen (siehe Vorlage 202/2018) umgesetzt werden. Dabei sollen ein Drittel der entstehenden Bruttogrundfläche des Wohnens für den geförderten Mietwohnungsbau oder für sonstigen mietgebundenen Wohnungsbau bzw. innovative Projekte für besondere Zielgruppen hergestellt werden. Im Rahmen der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs wurden entsprechend Vorschläge für eine Nutzungsmischung des Wohnens herausgearbeitet (siehe Vorlage 228/2021). Der städtebauliche Entwurf liegt u.a. der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zu Grunde.
7) Landratsamt Tübingen vom 06.12.2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Naturschutz Vorbemerkung Im Baugebiet "Strütle/Weiher" soll ein Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet entstehen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Unterlagen enthalten einen Umweltbericht inkl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (HPC, 23.07.24) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Menz Umweltplanung, 17.07.2024).	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	1. Artenschutz Es wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und ein Ausgleichskonzept für Vögel und Fledermäuse entwickelt. Die Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. In mehreren Bäumen wurden die besonders geschützten Käferarten Marmorierter Rosenkäfer (Protaetia lugubris) und Rosenkäfer (Cetonia aurata) nachgewiesen. Gemäß saP sind bei einer unvermeidbaren Fällung die Stammbereiche der Habitatbäume (inkl. Potenzialbäume, vgl. Abb. 7 saP) so zu lagern, dass die im Hohlraum vorhandenen Eier, Larven und Puppen ihre Entwicklung zum Abschluss bringen können und unter Umständen weitere Eiablagen und Entwicklungszyklen möglich sind. Hierzu ist die Errichtung einer Totholzpyramide auf Flurstück 1209 Tü-Pfrondorf vorgesehen. Diese Maßnahme fehlt in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Eine entsprechende Ergänzung ist erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Maßnahme "Totholzpyramide" ist eine Vermeidungsmaßnahme nach der Eingriffsregelung und ist in der saP und im Umweltbericht im Text ausführlich beschrieben und anhand Karte verortet. Die Eingriffsregelung wird vollständig im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgearbeitet. Aufgrund fehlenden Bodenbezugs können Artenschutzmaßnahmen nicht festgesetzt werden. Die Maßnahme wird im Textteil des Bebauungsplanes unter III. Hinweise im Kapitel Artenschutz ergänzt.
	2. Schutz von Streuobstbeständen Im Plangebiet befindet sich ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Nach umfangreichen Abstimmungen mit der UNB wurde ein Ausnahmeantrag eingereicht, der sich derzeit in der finalen Prüfung befindet. Die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Streuobstbestandes muss zum Satzungsbeschluss erteilt bzw. in Aussicht gestellt sein. Es ist zu beachten, dass es sich bei den erforderlichen Ersatzpflanzungen um CEF-Maßnahmen handelt, die vorgezogen umgesetzt werden müssen. Vorgaben zum dauerhaften Erhalt, Baumpflege etc. werden im Bescheid konkretisiert und als Nebenbestimmungen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausnahmeantrag nach §33a NatSchG wurde am 18.10.2024 eingereicht. Gemäß der E-Mail vom Landratsamt 25.02.2025 wird der Bescheid erstellt und somit die Genehmigung als bald in Aussicht gestellt.
	3. Biotopschutz Im Plangebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Magere Flachlandmähwiesen. Es gab bereits Abstimmun-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausnahmeantrag für FFH-Mähwiesen wurde am 24.06.2024 eingereicht. Gemäß der E-Mail vom Landratsamt 25.02.2025 wird

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	gen mit der UNB zum erforderlichen Ausgleich. Nach Abstimmungen mit der UNB wurde ein Ausnahmeantrag eingereicht, der sich derzeit in der finalen Prüfung befindet. In diesem Zusammenhang bittet die UNB um einen Ortstermin mit der Stadt Tübingen, Planungsbüro und den Bewirtschaftern, um die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu besprechen und eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil die Wiesenextensivierung und das Mahdregime teilweise Teil der CEF-Maßnahme für das Graue Langohr sind und vorgezogen umgesetzt werden müssen. Die Genehmigung muss zum Satzungsbeschluss erteilt bzw. in Aussicht gestellt sein.	der Bescheid erstellt und somit die Genehmigung als bald in Aussicht gestellt.
	4. Anmerkungen und Hinweise Die meisten der Pflanzgebote sehen überwiegend gebietsfremde Arten vor. Aus Sicht der UNB sollten nach Möglichkeit nur einheimische, klimaresistenten Gehölze mit höherem ökologischem Wert vorgesehen werden, insbesondere dann, wenn die Pflanzungen wie im vorliegenden Fall in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingehen. Vor allem auf (potenziell) invasive Arten wie Robinia pseudoacacia und Sophora japonica ist zu verzichten. Platanus acerifolia syn. P. x hybrida ist ein sehr groß wachsender Baum, der schnell im Siedlungsbereich ggf. zu viel Platz einnimmt. Populus nigra "Italica" sind in der letzten Zeit an vielen Stellen wegen Bruchgefahr gefällt worden, sie bilden kein stabiles Holz. Phellodendron amurense ist an dem Standort vermutlich spätfrostgefährdet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung von Klimawandelanpassungstrategien wurden die Pflanzempfehlungslisten um besonders geeignete Arten für den stark urban geprägten Raum ergänzt. Neben geeigneten heimischen Arten sind auch nicht heimische, aber für die besonderen Anforderungen besonders geeignete Arten enthalten. Dies ermöglicht eine vielfältige, klimaresiliente und somit zukunftsfähigere Pflanzung im innerstädtischen Bereich. Die Pflanzlisten in den Hinweisen zu den Pflanzgeboten haben einen allgemein empfehlenden Charakter und sind nicht verbindlich.
	Auf S. 51 des Umweltberichts bzw. unter Punkt 15 (4) der textlichen Festsetzungen wird die Ausgestaltung des öffentlichen Grünzugs ÖG 1 beschrieben: Auf mindestens 20 % der Fläche magere Wiesen und Säume, auf mindestens 75 % intensiv genutzte Wiesenfläche und auf mindestens 5 % Gebüsche.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird im Textteil des Bebauungsplanes angepasst (redaktionelle Änderung).

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Addiert man diese Prozentwerte, so erhält man bereits einen Wert	
	von 100 %, wodurch sich die Angabe "mindestens" erübrigt. Es	
	wird angeregt, die Beschreibung entsprechend anzupassen.	
	Umwelt und Gewerbe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Gesetzliche Vorgaben	
	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Niederschlagswasser-	
	<u>VO):</u>	
	Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert	
	oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Für	
	das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer	
	zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht	
	erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 eingehalten	
	werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die de-	
	zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungs-	
	rechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgese-	
	hen ist.	
	2. Bedenken und Anregungen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Für das Plangebiet wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungs-
	Niederschlagswasserbeseitigung:	planes ein Entwässerungskonzept (29.05.2024) durch das Ingeni-
	Unter der Ziffer 10.01 der Begründung wird die geplante Entwäs-	eurbüro Pirker und Pfeiffer, Münsingen, erarbeitet. Das Entwäs-
	serung des Plangebiets kurz erläutert. Es wird ausgeführt, dass das	serungskonzept wurde dem zuständigen Amt im Landratsamt Tü-
	Plangebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Das anfal-	bingen nachgereicht.
	lende Niederschlagswasser soll zunächst auf dem eigenen Grund-	
	stück zurückgehalten und von dort gedrosselt in drei geplante un-	Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 13 werden um die Rege-
	terirdische Regenrückhaltebecken (RRB) eingeleitet werden. Das	lung zum Umgang mit dem Niederschlagswasser von gewerblich
	Niederschlagswasser des RRB 3 soll an die Mischwasserkanalisa-	genutzten Flächen entsprechend der vorgebrachten Stellung-
	tion angeschlossen und das Niederschlagswasser der RRB 1 und 2	nahme ergänzt. Die Ergänzung führt nicht offensichtlich zu einer
	in den Tiefenbach eingeleitet werden.	erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Es wird da-
	Aufgrund dieser Ausführungen gehen wir davon aus, dass bereits	mit klargestellt, dass das Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen als nur unschädlich verunreinigt in die öffentliche Regen-
	ein konkretes Entwässerungskonzept existiert, welches jedoch im	i i achen als nur unschaunch verumenngt in die offentliche Regen-
	ein konkretes entwasserungskonzept existiert, weithes Jedoch im	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	Rahmen der Beteiligung nicht vorgelegt wurde. Für eine detailliertere Beurteilung bitten wir uns dieses Konzept nachzureichen. Prinzipiell ist die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen gemäß § 2 Abs. 1 Niederschlagswasser-VO wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da vorliegend die dezentrale Beseitigung auch für die gewerblich genutzten Flächen im Bebauungsplan vorgegeben wird, entfällt die wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass nur unschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet wird. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, wonach das Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen, bei denen der Anfall von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Umschlags-/Lagerflächen) nur nach entsprechender Vorbehandlung an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden darf bzw. solche Flächen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen sind.	wasserkanalisation eingeleitet werden darf (gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz). Im Baugenehmigungsverfahren ist hierfür ein Nachweis zu erbringen.
	Landwirtschaft 1. Gesetzliche Vorgaben Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. 2. Bedenken und Anregungen Die Stadt Tübingen plant auf der Gemarkung Pfrondorf das Baugebiet Strütle/Weiher. Nach dem Bebauungsplan sollen zukünftig 13,9 ha überplant werden. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionalplan weist das Plangebiet als	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In der Universitätsstadt Tübingen besteht ein großer Bedarf an Wohnraum, welcher nicht mehr nur über den bestehenden Wohnungsmarkt und die Entwicklung innerstädtischer Flächen gedeckt werden kann. Aufgrund dessen hat der Gemeinderat beschlossen, in den Teilorten Flächen für den dringend benötigten Wohnraum zu entwickeln.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Vorbehaltsgebiet für die Bodenerhaltung aus. Die Böden im Plan-	In Abwägung des überwiegend öffentlichen Interesses an der
	gebiet haben aufgrund ihrer hohen Filter und Pufferkapazität ein	Schaffung von Wohnraum, werden landwirtschaftliche Flächen
	hohes Ertragspotenzial.	für die Bebauung als auch für zwingend notwendige Ausgleichs-
		maßnahmen (auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben) herangezo-
	Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Pfrondorf ge-	gen. Der Landwirtschaft werden mit diesem Vorhaben dadurch
	hören zur Wertstufe der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I.	wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Ersatz gibt. Hier be-
		steht ein unüberwindbarer Zielkonflikt. Zudem wird in geschützte
	Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute	Landschaftsbestandteile mit ihren ökologischen Funktionen er-
	bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen	heblich eingegriffen, für die nur unter beträchtlichem Aufwand
	Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den An-	und Mitteleinsatz ein Ausgleich geschaffen werden kann. Für den
	bau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssi-	Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Aus-
	cherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaft-	gleichsbilanzierung erarbeitet. Auf dieser fachlichen Grundlage
	lichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten aus-	wurde u.a. der Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen
	geschlossen bleiben.	bewertet.
	Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden)	Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich nicht (nur) um
	und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für	reine Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern
	den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nut-	um CEF-Maßnahmen, die die Verbotstatbestände aus dem euro-
	zung vorzubehalten sind.	päischen Artenschutzrecht vermeiden. Der Suchraum für die CEF-
	Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Maßnahmen ist sehr beschränkt, da zwingend an die Erforder-
		nisse der beeinträchtigten Population vor Ort anzupassen ist (Er-
	Gemäß des § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Umweltbe-	satz Jagd-/Nahrungshabitat für Fledermaus "Graues Langohr" auf
	richtes vorgelegt. Grundsätzlich wird aus agrarstruktureller Sicht	geeigneten Flächen im Radius 1 km um aktuelles Jagdgebiet her-
	darum gebeten, gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruch-	zustellen).
	nahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnah-	
	men und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rück-	Die Fläche ist jedoch eine der wenigen verfügbaren Entwicklungs-
	sicht zu nehmen und insbesondere besonders geeignete Böden für	flächen der Universitätsstadt Tübingen, welche notwendig ist, um
	die landwirtschaftliche Nutzung nur im notwendigen Umfang in	die Wohnraumbedarfe zu decken.
	Anspruch zu nehmen.	
		Im März 2017 wurde vom Tübinger Gemeinderat der Grundsatz-
	Nach dem vorgelegten Entwurf des Umweltberichtes soll auf der	beschluss für die in der FNP-Neuaufstellung dargestellten Außen-
	Gemarkung Pfrondorf auf den Flurstücken 1206, 1208 und 1209	entwicklungsgebiete gefasst. Der Bedarf an Wohnbauflächen so-
	eine 15 m breite Schwarzbrache (A3) als Nahrungsrevier für den	wie gewerblichen Bauflächen wurde durch die Plausibilitätsprü-
	Turmfalken angelegt werden. Des Weiteren soll zum Schutz für die	fung und das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Vorlagen

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange Klappergrasmücke auf den Flurstücken 1206, 1208 und 1209 ein mehrreihiges Schlehen-Liguster-Gebüsch mit vorgelagerter Krautsaumstruktur entwickelt werden. Bei den Flurstücken 1206, 1208 und 1209 handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die der Wertstufe Vorrangflur zu geordnet werden. Durch die Maßnahmen werden landwirtschaftliche Belange deutlich benachteiligt. Neben der Schwarzbrache soll auf den Flurstücken 2764, 2769, 2774 und 2775, Gemarkung Pfrondorf auf Wirtschaftsgrünland ein Streuobstbestand neu angelegt werden. Der Unterwuchs soll laut Planung als magere Flachlandmähwiese entwickelt werden. Die Flurstücke 2764, 2769, 2774 und 2775 gehören der Wertstufe der Vorrangflur an. Sie besitzen Grünlandzahlen über 60 Bodenpunkte und weisen eine hohe Ertragsfähigkeit und Bodengüte auf. Aufgrund der hohen Wertstufe der Böden kann die Entwicklung eines extensiven Grünlandbestandes nicht als gleichwertig mit der Ertragsfähigkeit eines Wirtschaftsgrünland angesehen werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit der regionale Futterbau wird durch die Neuanlage eines Streuobstbestandes deutlich beeinträchtigt und benachteiligt. Die Landwirtschaft in Pfrondorf wird bei Ausweisung des geplanten Bebauungsplanes zweifach beeinträchtigt und belastet, einmal durch die hohe Flächeninanspruchnahme wertvoller landwirtschaftliche Böden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und zweitens durch die Inanspruchnahme von Flächen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Beides führt zum unumkehrbaren dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln.	127/2014, 15/2016, 329/2017) für ganz Tübingen nachgewiesen. Für Tübingen konnte hierbei ein Bedarf an Wohnbauflächen von 62 ha ermittelt werden, dieser wurde vom Regierungspräsidium im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans anerkannt. Das Potential der Innenentwicklung umfasst ca. 10 ha. Der verbleibende Bedarf wird durch die geplanten Darstellungen (darunter auch Baulandentwicklungen in den Teilorten) nicht erfüllt werden. Zum anerkannten Bedarf fehlen immer noch 16,8 ha an Wohnbauflächen. Damit ist nachvollziehbar erkennbar, dass sämtliche im Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) dargestellten Wohnbauflächen zwingend für die Schaffung von Wohnraum entwickelt werden müssen. Mit der Baulandentwicklung Strütle/ Weiher in Pfrondorf ist davon auszugehen, dass Wohnraum für mindestens 120 Einwohner pro Hektar geschaffen werden. Diese geplante Entwicklung liegt deutlich über dem Zielwert des Regionalplans (100 EW/ha), wodurch die äußerst flächenschonende Entwicklung hervorgehoben wird. Das Plangebiet schließt an bestehende Bebauung an (Flächenarrondierung): Durch die im Norden, Osten und Süden bestehenden Wohn- und Gewerbegebäude als auch Straßen sind Anschlussbereiche vorgegeben. Dadurch fügt sich die Baulandentwicklung in das Siedlungsgefüge ein.

Behörde oder sor	•	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belar	nge	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange Diese für die Gemarkung und die diese bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sehr hohe Beeinträchtigung muss im Abwägungsprozess ausreichend Beachtung finden.	
		Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wie im vorliegenden Fall sehr guten Bonitäten sind auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung einer ökonomisch tragfähigen und regionalen Erzeugung von Lebensmitteln zu schützen. Dem Gebot des sparsamen Landverbrauchs nach § 1a BauGB sollte insbesondere im Hinblick auf die Bodengüte der überplanten Flächen Rechnung getragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen fest, die dem Gebot des sparsamen Landverbrauchs nach § 1a BauGB entsprechen: - Verdichtete Bauweise - Die Querschnitte für die Planstraßen und die Wohnwege werden mit der Mindestgröße der verkehrlichen Anforderungen hergestellt. Die Versiegelungsrate im Plangebiet wurde so weit wie möglich begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl wird durch Baugrenzen/ Baulinien klar begrenzt und stellt einen Kompromiss aus flächensparendem Bauen und Freihalten unbebauter Flächen dar.
		Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hat sich mit der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB überholt. Alle abwägungsrelevanten Belange sind in der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung beinhaltet. Daher wird auf das Abdrucken der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verzichtet.	
8) Nachbarschaf lingen – Tübir vom	tsverband Reut- ngen	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen hat am 30.04.2024 den Beschluss zur erneuten Auslegung des Entwurfs der 144. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 27.05.2024 bis zum 12.07.2024 statt. Grund hierfür war, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Süden um ein dörfliches	Die Stellungahme wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur 144. Flächennutzungsplanänderung wurde mit dem abschließenden Planbeschluss im April 2025 beendet. Die 144. Flächennutzungsplanänderung liegt dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung des Regierungspräsidiums entwickelt sich der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Wohngebiet erweitert werden soll. In diesem Bereich war der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Entwurf stellt an dieser Stelle nun eine gemischte Baufläche dar. In das laufende Neuaufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans ist die aktuelle Planung bereits aufgenommen.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	
9) Netze BW GmbH vom 8. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgung- anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	
10) PLEdoc GmbH vom 7. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
	Ashtung, Fine Augdehaung aday Frustitanung des Dysielthewsiehe	
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs	
	bedarf immer einer erneuten Abstimmung.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	PLEdoc GmbH teilt mit, dass die von ihnen verwalteten Versor-	Die Stellunghamme wird zur Keimans genommen
	gungsanlagen der aufgeführten Eigentümer nicht betroffen sind:	
	- Open Grid Europe GmbH, Essen	
	- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
	- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern,	
	Schwaig bei Nürnberg	
	- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL),	
	Essen	
	- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH	
	(METG), Essen	
	- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &	
	Co. KG (NETG), Dortmund	
	- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
	- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gas-	
	versorgungsunternehmen mbH & Co. KG,	
	Straelen	
	- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
	Hispightligh dog NACOsphanas areas Arealaigh and serve Secretarian	
	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der	
	Eingriffsfolgen entnimmt PLEdoc den Unterlagen, dass die Kom-	
	pensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt	
	werden bzw. keine Erwähnung finden. PLEdoc weist darauf hin,	
	dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine	
	Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	nicht auszuschließen ist. PLEdoc bittet um Mitteilung der planex-	
	ternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfah-	
	ren. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan mar-	
	kierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur	
	groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-	
	jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der	
	PLEdoc GmbH.	
11) Regierungspräsidium Frei-	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	
burg, Landesamt für Geolo-	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im	
gie, Rohstoffe, Bergbau	Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vor-	
(LGRB)	liegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu	
vom	den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt wer-	
	den, wie folgt Stellung:	
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geo-	Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Erschließungsplanung
	logischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im	nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erstellt.
	LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen	
	zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissen-	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Bebau-
	schaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	ungsplan der Erdmassenausgleich nach § 3 Abs. 3 LKreiWiG um-
	Geochemie	fassend behandelt wird.
	Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abruf-	
	bar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind	
	im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen be-	
	schrieben.	
	Bodenkunde	
	Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natür-	
	lichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzge-	
	setz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:	
	50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bo-	
	denschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB ver-	
	trieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den	
	örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und	
	somit detaillierter sind als die BK50.	
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Lan-	
	des-Boden-schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den	
	sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	
	Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz-	
	und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die	
	auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute	
	Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Boden-	
	schutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden	
	und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der	
	weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist.	
	Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird	
	dringend empfohlen.	
	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bo-	
	denüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4	
	Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfall-	
	verwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach §	
	3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im	
	größtmöglichen Umfang zu erhalten.	
	Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abge-	
	stimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorga-	
	ben umzusetzen sind.	
	2. Angewandte Geologie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als	
	Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung	
	vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. So-	
	fern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geo-tech-	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	nisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hyd-	
	rogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen	
	die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich	
	des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	2.1 Ingenieurgeologie	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird an-	Die geotechnischen Hinweise werden in Bebauungsplan unter III.
	dernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise	Hinweise aufgenommen.
	in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhan-	
	denen Geo-daten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Ho-	
	lozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mäch-	
	tigkeit. Diese überlagern vermutlich das im tieferen Untergrund	
	anstehende Festgestein der Obtususton-Formation und der Arie-	
	tenkalk-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener	
	Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie	
	einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrock-	
	nung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-	
	schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In der Arieten-	
	kalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die	
	bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrock-	
	nung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneu-	
	bildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können beton-	
	angreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen.	
	Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschie-	
	ferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.	
	Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fra-	
	gen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B.	
	zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl	
	und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser,	
	zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchun-	
	gen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Inge-	
	nieurbüro empfohlen.	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange 2.2 Hydrogeologie Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-wissen entnommen werden. Die oberflächennahen geothermischen Verhältnisse können dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. I-SONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bun- ker, unterirdische Keller) betroffen.	
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengeset- zes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigepor- tal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB- wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungs- träger.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hat sich mit der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB überholt. Alle abwägungsrelevanten Belange sind in der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung beinhaltet. Daher wird auf das Abdrucken der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verzichtet.	
12) Regierungspräsidium Stutt- gart, Denkmalpflege Vom 14. November 2024	Formelle Beteiliqung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vorgebrachte Anregung wird im Textteil des Bebauungsplanes unter III. Hinweise ergänzt.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
official belange	Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bauund Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Keine.	
13) Regierungspräsidium Stutt-	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
gart, Kampfmittelbeseitigung Vom 6. November 2024	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.	Für den räumlichen Bereich gemäß dem Aufstellungsbeschluss (93/2019) wurde eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt (24.09.2019). Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Im Verlauf des Planungsprozesses wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert (siehe Vorlage 2/2024). Die Vergrößerung des Plangebiets umfasst bereits überplante bzw. überbaute Flächen,

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
onentialier belange	ouer des sonstigen magers onentenener belange	für die schon Planungsrecht besteht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß dem räumlichen Geltungsbereich werden für die bereits überbauten Bereiche neue Planungsziele definiert und dementsprechend soll neues Planungsrecht geschaffen werden. Für den geänderten räumlichen Bereich wurde eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt (03.07.2024). Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Stellungnahme mit gleichem Inhalt	
14) Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr vom 20. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Wir erheben keine Bedenken gegen die geplanten Planungen. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Die zuständige Luftfahrtbehörde teilt mit, dass gegen den Bebauungsplan keine luftrechtlichen Bedenken stehen.	
15) Regierungspräsidium Tübingen, Baurecht vom 5. Dezember 2024	Formelle Beteiliqung nach § 4 Abs. 2 BauGB: 1. Belange der Raumordnung - Einzelhandel Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Tübingen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Strütle/Weiher". Als Art der Nutzung werden Gewerbegebiete, eingeschränkte Gewerbegebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, ein dörfliches Wohngebiet und ein Sondergebiet festgesetzt. In den Gewerbegebieten GE und GEe1 sind gemäß den textlichen Festsetzungen selbstständige Einzelhandelsbetriebe unzulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	In den GEe2 sowie den Mischgebieten und dem Sondergebiet	
	sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit den in den	
	textlichen Festsetzungen beschriebenen Einschränkungen zuläs-	
	sig. Mit diesen differenzierten Festsetzungen ist aus Sicht der hö-	
	heren Raumordnungsbehörde keine Entstehung einer Agglome-	
	ration mit negativen raumordnerischen Auswirkungen i.S.d. Plan-	
	satz 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb zu erwarten.	
	Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungs-	
	rechtlichen Bedenken gegen die Planung.	
	2. Belange der Landwirtschaft	
	Keine weiteren Anregungen.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	
	Raumordnung - Einzelhandel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Laut den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Tü-	
	bingen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Strütle/Weiher".	
	Neben der Betriebserweiterung für die ortsansässige Firma Bren-	
	nenstuhl und sowie Gewerbeflächen für kleinflächiges Gewerbe	
	soll die Planung auch der Schaffung von Wohnraum für 500-600	
	Personen dienen. Geplant ist die Festsetzung der Nutzungen Ge-	
	werbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet (ggf. Teilfläche	
	Mischgebiet) und allgemeines Wohngebiet.	
	Da der Bebauungsplan insbesondere auch der Schaffung von	
	Wohnraum in relevantem Umfang dient und in den geplanten	
	Gebietstypen kein großflächiger Einzelhandel i.S.d. § 11 Abs. 3	
	BauNVO zulässig ist, bestehen gegen die Planung aus Sicht des	
	Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Raumordnung - Freiraumschutz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es sind zwei Vorbehaltsgebiete der Region Neckar-Alb betroffen,	Im Rahmenplan Pfrondorf von 2004 wurden verschiedene Ge-
	ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für Bodener-	biete hinsichtlich ihrer Nutzungsverträglichkeit untersucht. Das
	haltung.	Plangebiet Strütle/ Weiher ist dabei als einziges empfohlen wor-
	Beide sind in sorgfältiger Abwägung abzuarbeiten. Der Freiraum-	den, da die Siedlungserweiterung - aufgrund der bereits schon
	schutz sowie der Schutz der Böden hat bei der Abwägung ein be-	bestehenden Bebauung an drei Seiten - als vertretbar und kon-
	sonderes Gewicht.	form mit der Landschaftsplanung angesehen wurde. Nach wie vor
		besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflä-
		chen in Tübingen, der auch durch die Innenentwicklung nicht ge-
		stillt werden kann. Eingriffe in den Außenbereich werden somit
		unvermeidlich. Durch eine hohe Nutzungsdichte wird der Eingriff
		so gering wie möglich gehalten. Durch die Baulandentwicklung
		wird der Regionale Grünzug jedoch an dieser Stelle aufgelöst.
		Als Beitrag zum Erhalt der Bodenfunktionen sollen großzügige
		Grünflächen ausgewiesen werden. Offene, nicht überdachte Par-
		kierungsflächen sollen mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
		Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Erschließungsplanung
		nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erstellt.
		Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Bebau-
		ungsplan der Erdmassenausgleich nach § 3 Abs. 3 LKreiWiG um-
		fassend behandelt wird.
		Zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen sollen bei Boden-
		arbeiten die gültigen DIN Vorschriften und die einschlägigen Hin-
		weise zum Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flä-
		cheninanspruchnahme berücksichtigt werden.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Bauleitplanung Die Fläche ist im Flächennutzungsplanvorentwurf enthalten. Abhängig vom FNP-Verfahren (Neuaufstellung) muss absehbar sein, dass der Bebauungsplan entwickelt sein wird (vollzogene Abwägung).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und allgemeine Grünfläche dargestellt. Für die beabsichtigte Entwicklung in diesem Bereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ein Planungserfordernis ist daher gegeben. Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (144. Änderung) des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen wurden Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und gewerbliche Baufläche, dargestellt. Die beabsichtigte Wohnnutzung im Plangebiet dient so zur Deckung des im Neuaufstellungsverfahren anerkannten Bedarfs an Wohnbauflächen in Tübingen. Das Verfahren zur 144. Flächennutzungsplanänderung wurde mit dem abschließenden Planbeschluss im April 2025 beendet. Die 144. Flächennutzungsplanänderung liegt dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung des Regierungspräsidiums entwickelt sich der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan.
	Belange der Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung fast 10 ha landwirtschaftliche Fläche umgewid- met werden und nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Bei dem Standort handelt es sich um eine Flä- che der Vorrangflur Stufe II, welche hier überwiegend als Acker- land genutzt wird. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind für den ökonomischen Landbau von allgemeiner Bedeutung, so dass de- ren Umwidmung grundsätzlich vermieden, und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen sollte, somit bestehen grundsätz- liche Bedenken. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollte zunächst geprüft werden, ob weniger land- bauwürdige Flächen (Flächen der Grenzflur, östlich des Ortsteils) in die Planung einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmenplan Pfrondorf von 2004 wurden verschiedene Gebiete hinsichtlich ihrer Nutzungsverträglichkeit untersucht. Das Plangebiet Strütle/ Weiher ist dabei als einziges empfohlen worden, da die Siedlungserweiterung - aufgrund der bereits schon bestehenden Bebauung an drei Seiten - als vertretbar und konform mit der Landschaftsplanung angesehen wurde. Nach wie vor besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen in Tübingen, der auch durch die Innenentwicklung nicht gestillt werden kann. Eingriffe in den Außenbereich werden somit unvermeidlich. Durch eine hohe Nutzungsdichte wird der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Mit dem Vorhaben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, für die es keinen Er-

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
orientificher belange	Sollten eine Realisierung auf Flächen der Grenzflur nicht möglich sein, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken hier aufgrund der im Verhältnis überregional geringeren agrarstrukturellen Bedeutung hier zurückgestellt werden.	satz gibt. Hier besteht ein unüberbrückbarer Zielkonflikt. Pla- nungsrechtlicher Ausgleichsbedarf soll möglichst nicht auf land- wirtschaftlichen Flächen erfüllt werden. Der zu erwartende Aus- gleichsbedarf wird durch Maßnahmen des bauleitplanerischen Ökokontos der Universitätsstadt Tübingen zugewiesen.
	Belange des Naturschutzes Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Es wird auf die untere Naturschutzbehörde verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16) Regionalverband Neckar-Alb vom 3. Dezember 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Mit dem Bebauungsplan werden Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete, ein dörfliches Wohngebiet und ein Sondergebiet "Infrastruktur, Mobilität und Energie" mit zusammen ca. 14 ha ausgewiesen. Die regionalplanerischen Belange zu den betroffenen Vorbehaltsgebieten und der im Oberzentrum erforderlichen Bruttowohndichte sind in der Begründung berücksichtigt worden. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Im Regionalplan ist der Bereich als Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird von ca. 360 Wohneinheiten ausgegangen. Bei einem Multiplikator für die Universitätsstadt Tübingen von 2,1 ergeben sich ca. 756 Einwohner. Die Bruttobaudichte beträgt ca. 7 ha, womit sich eine Einwohnerdichte von ca. 108 EW/ha ergibt. Dadurch

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansatz 3.1.1 G (8)). In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (Plansatz 3.2.2 G (2)). Bei 500 Personen auf 6,2 ha Wohn- und Mischgebietsanteil und einer Belegungsdichte von 2,1 Einwohnern/Wohneinheit kann eine Bruttowohndichte von ca. 80 Einwohnern/ha erwartet werden. Der Regionalplan sieht für Tübingen 100 Einwohner/ha vor. Das Konzept für ein gemischt genutztes Quartier, verschiedene Wohnformen mit einem Anteil für preisgünstigen Wohnungsbau wird aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. In der Summe über die sonstige bauliche Entwicklung der Stadt Tübingen wird der Wert jedoch deutlich erreicht. Der Regionalverband bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und Benachrichtigung am Ergebnis.	werden die regionalplanerischen Vorgaben für Tübingen überschritten. Im Rahmenplan Pfrondorf von 2004 wurden verschiedene Gebiete hinsichtlich ihrer Nutzungsverträglichkeit untersucht. Das Plangebiet Strütle/ Weiher ist dabei als einziges empfohlen worden, da die Siedlungserweiterung - aufgrund der bereits schon bestehenden Bebauung an drei Seiten - als vertretbar und konform mit der Landschaftsplanung angesehen wurde. Nach wie vor besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen in Tübingen, der auch durch die Innenentwicklung nicht gestillt werden kann. Eingriffe in den Außenbereich werden somit unvermeidlich. Durch eine hohe Nutzungsdichte wird der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Dabei wird flächensparend Wohnraum geschaffen. Diese Planung steht gegen den Trend der Zersiedelung und Ausweisung von kleinteiligen Wohnflächen für Einzelhäuser. Durch die Baulandentwicklung wird der Regionale Grünzug jedoch an dieser Stelle aufgelöst.
17) Terranets BW vom 4. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich. Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme mit gleichem Inhalt.	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
18) Vermögen und Bau Baden- Württemberg, Amt Tübingen vom 8. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Strütle/ Weiher" in Tübingen-Pfrondorf liegen keine Grundstücke, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) ste- hen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Stellungnahme mit gleichem Inhalt.	
19) Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung (BWV) vom 5. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB: Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Stellungnahme mit gleichem Inhalt.	

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1)	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1) vom 8. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB: Es wird nachgefragt, warum im Bebauungsplan das Gebäude in der Sichtachse des Gebäudes Lindenstraße 23 nach Westen 13 m hoch sein soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Setzung des Baukörpers ergibt sich aus dem vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beschlossenen städtebaulichen Entwurf (siehe Vorlage 228/2021). Der Entwicklungsbereich nördlich des öffentlichen Grünzugs (ÖG 1) weist eine entsprechende bauliche Dichte mit Nutzungsmischung aus. Die Schaffung von verdichteten Wohnraumtypologien ist dabei besonders relevant. Im betreffenden Baufenster wird eine maximale Gebäudehöhe von 13,25 m festgesetzt, die sich nach Osten auf eine maximale Gebäudehöhe von 10 m reduziert. Damit staffelt sich der Baukörper zur bestehenden Bebauung hin ab und fügt sich in die Umgebungshöhen ein. Zwischen der östlichen Kante des Baufensters und dem Wohnhaus
		Lindenstraße 23, liegt ein Abstand von ca. 31 m, in dem der gemeinschaftliche "Quartiershof C" angeordnet ist. Dieser dient damit auch als Abstandshalter zur Bestandsbebauung. Die Anforderungen zu den Abstandsflächen gemäß der Landesbauordnung Baden-Württemberg werden eingehalten.
		Für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer ergibt sich kein Anspruch, dass ein unbebautes Plangebiet hinsichtlich des Nutzungsmaßes, der Bauweise oder der überbaubaren Grundstücksfläche ebenso gestaltet wird wie die vorhandene Bebauung. Abwägungserheblich ist nur die verträgliche Gestaltung der Bebauung im Plangebiet gegenüber der Bestandsbebauung. Dies wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs, wie beschrieben, berücksichtigt.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Keine.	

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
2)	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ver-
vom 7. November 2024	Einen Großteil unserer Stellungnahme widmeten wir, [], dem	wiesen auf die Abwägung gemäß Vorlage 02/2024.
	Thema Verkehrsentwicklung durch die Schaffung des neuen	Das Plangebiet wird an die bestehenden Straßen angeschlossen.
	Quartiers. Alle Anliegen wurden zwar zur Kenntnis genommen,	Die verkehrliche Erschließung im Süden erfolgt über die Weiher-
	jedoch wurde in jedem angesprochenen Punkt darauf verwie-	straße und im Osten über die Lindenstraße.
	sen, dass die Verkehrsplanung, die Straßengestaltung, Sperrun-	Das Gelände der Firma Brennenstuhl wird wie bisher von Norden
	gen für Schwerlastverkehr, Mobilitätskonzepte für den angren-	über die Blaihofstraße und die Straße Im Hofstrütle erschlossen.
	zenden Siedlungsbestand nicht im Rahmen des Bebauungsplan-	
	verfahrens aufgegriffen und geregelt werden können.	Der heutige landwirtschaftliche Weg im Westen des Plangebiets
		(Flst. Nr. 7074) soll zur Straße ausgebaut werden. Der nördliche
	Zitate aus der Stellungnahme der Stadtplaner*innen:	Abschnitt (Planstraße D - Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h) wird bis zur Einmündung der Planstraße A für Gewerbeverkehre di-
	"Die Verkehrsplanung in den angrenzenden Wohngebieten liegt	mensioniert, um die Anlieferung des eingeschränkten Gewerbege-
	jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Bebauungsplanes."	biets über die Lindenstraße und Weiherstraße zu vermeiden. Der
		südliche Abschnitt (Planstraße C) bis zur Einmündung Weiher-
	"Die Straßengestaltung der umliegenden Bereiche kann nicht	straße wird als Erschließungsstraße (Geschwindigkeitsbegrenzung
	über diesen Bebauungsplan erreicht werden."	30 km/h) umgebaut.
	"Die verbindliche Gestaltung sowie etwaige Straßensperrungen	Die Haupterschließung für den Kfz-Verkehr des Neubaugebietes er-
	für Schwerlastverkehr im Rahmen der Bautätigkeit können nicht	folgt über die Planstraße D (und die Blaihofstraße) und stellt einen
	im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden."	Anschluss an die L 6912 dar. Durch die wenigen Knotenpunkte und
		die höheren erlaubten Geschwindigkeiten (50 km/h) soll so die
	"Verbindliche Mobilitätskonzepte sind nicht Teil der verbindli-	Routenwahl über die Planstraße D gelenkt werden. Die Route
	chen Bauleitplanung. Mit der Aufstellung eines Bebauungspla-	durch das angrenzende südliche Wohngebiet bleibt bestehen, wird
	nes (z.B. durch Festsetzungen zum Stellplatzschlüssel, Parkie-	aber mit Erhalt der Rechts-vor-Links-Regelung bzw. mit der Errich-
	rungsanlagen, Verkehrsflächen) können aber die Voraussetzun-	tung eines verkehrsberuhigten Bereichs bewusst unattraktiv ge-
	gen für Veränderungen im	staltet. Innerhalb des Neubaugebiets sind die Straßenquerschnitte
	Mobilitätsverhalten schaffen."	so entworfen worden, dass eine klare Straßenhierarchie intuitiv er-
		kennbar ist.
	Für die Bewohner*innen der angrenzenden Siedlungsgebiete ist	
	nach diesem Befund die Frage, wie die dargestellten, durch das	Im Rahmen der Baulandentwicklung Strütle/ Weiher sollen sich die
	neue Bebauung aufkommenden Probleme für den Siedlungsbe-	geplanten verkehrlichen Maßnahmen positiv und umweltfreund-
	stand anderweitig angegangen werden können. Wir bitten des-	lich auf das Mobilitätsverhalten auswirken. Diese Maßnahmen sind
	halb freundlich darum, uns mitzuteilen, welche Möglichkeiten	u.a.:

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
reisuii	und Wege uns Bürger*innen gegeben sind, eine Neufassung des Verkehrs- und Mobilitätskonzepts für die angrenzenden Wohngebiete anzustoßen. Denn, und hier zitiere ich aus unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme: "Oberstes Ziel für die Anwohner*innen ist und bleibt, dass das neue Quartier keine Insel	- Carsharing- Angebote in der Quartiersgarage und auf dem kleinen Platz an der Weiherstraße - eine zentrale Bushaltestelle am Quartiersplatz, so dass das neue Gebiet innerhalb von rund 200 m von der nächsten Bushaltestelle erreichbar ist
	bleibt, was das zukunftsträchtige Verkehrs- und Mobilitätskonzept betrifft, sondern dass dieses in die bestehende Besiedlung hinein weiterentwickelt wird durch Verkehrslenkung und -beruhigung bzwentschleunigung und attraktive alternative Angebote zum Privat-PKW zur Reduzierung des Verkehrs (s. auch die Vorschläge o.) Nur so kann gewährleistet werden, dass die	 ÖPNV-Anbindung mit der Linie 827 (Tübingen-Pfrondorf-Dettenhausen-Waldorfhäslach) und Umstiegsmöglichkeiten am Hauptbahnhof an den Stadt- und Regionalverkehr sowie in Dettenhausen an die Schönbuchbahn und die Regionalbuslinien an den Flughafen/Echterdingen und Lein-
	Wohn- und Lebensqualität durch Verkehrsberuhigung gleichberechtigt für das neue Wohngebiet und die bestehenden angrenzenden Wohngebiete erzielt wird." Wir erwarten gespannt Ihre Antwort und bedanken uns schon	felden - Fahrradabstellanlagen für die Gewerbetreibenden im Norden sowie für die Besucher des Pflegeheims und der Anwohner - ein ergänzendes Fuß- und Radnetz im und um den Grünzug - zentrale Fuß- und Radachsen
	heute dafür.	 nach Norden in den Schönbuch und an die Kirnbachschule nach Osten in den Ortskern von Pfrondorf nach Süden mit Anschluss an die geplante Radvorrangroute nach Tübingen (s. Radverkehrskonzept 2030)
		 Insbesondere für den Fußverkehr wurden die Straßenquerschnitte attraktiv gestaltet, so dass beispielsweise Fußgänger mit einer Baumreihe in den Planstraße A und B von der Fahrbahn geschützt geführt werden. E-Ladesäule auf den öffentlichen Stellplätzen im Bereich der Planstraße A
		Durch die verkehrlichen Änderungen werden keine unzumutbaren Probleme erwartet. Um eine Überarbeitung des Verkehrskonzeptes der bestehenden Wohngebiete anzustoßen, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Ortschaftsrat Pfrondorf.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Durch die geplante Erschließung des Gebiets und die Mobilitäts-
		maßnahmen wird es Synergien für die umliegenden Wohngebiete
		geben. Die vorgebrachten Fragestellungen zur "Verkehrsplanung,
		die Straßengestaltung, Sperrungen für Schwerlastverkehr, Mobili-
		tätskonzepte für den angrenzenden Siedlungsbestand" sind nicht
		Inhalt des Plangebiets und können daher nicht Bestandteil des Ver-
		fahrens zum Bebauungsplan "Strütle/ Weiher" sein. Im Rahmen ei-
		nes Bebauungsplanes wird eine Planung für eine Gebietsentwick-
		lung erarbeitet und deren Auswirkungen auf das Gebiet selbst und
		dessen Umgebung ermittelt sowie Maßnahmen für eine verträgli-
		che Gebietsentwicklung erstellt.
		Mit den vorliegenden fachlichen Planungen und Gutachten gemäß
		der Vorlage 2/2025 wurde dem Rechnung getragen. Es sind keine
		Konflikte erkennbar, die im Rahmen der Bauleitplanung zu bewälti-
		gen wären.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehr:	Das angedachte Mobilitätskonzept erprobt und unterstützt die
	Während der letzten zehn Jahre erlebte 1 eine Wohnverdich-	Mobilität, ohne dem privaten Pkw zu sehr Vorrang zu gewähren.
	tung mit der Begleiterscheinung zunehmenden Verkehrs nicht	CO ₂ -arme und ressourcenschonende Mobilität soll Tübingen der
	nur durch PKWs, deren Fahrer*innen mehrheitlich keine Hem-	angestrebten Klimaneutralität bis 2030 näherbringen.
	mungen haben, Tempo 30 in Wohnstraßen großzügig zu über-	
	schreiten. Dazugekommen ist auch vermehrter LKW- Verkehr	Für Mehrfamilienhäuser wird ein reduzierter Stellplatzschlüssel
	vor allem zur expandierten und weiter expandierenden Firma	von 0,9 angewandt. Die Stellplätze von den Mehrfamilienhäusern
	Brennenstuhl, der trotz ausgeschilderter Umgehung sich immer	nördlich des öffentlichen Grünzuges werden in der Quartiersga-
	wieder ins Wohngebiet "verirrt". Im Fall der Weiherstraße führt	rage untergebracht. Somit kann in diesem Bereich auf den Bau von
	das wegen ihrer Verengung nach Westen hin zu einigem Ran-	kostenintensiven Tiefgaragen verzichtet werden. Südlich des Grün-
	gieraufwand bei der Umkehr mit entsprechenden Lärm- und	zuges gibt es drei Tiefgaragen und wohnortnahes oberirdisches
	Schadstoffemissionen.	Parken. Auf dem Quartiersplatz wird eine Bushaltestelle hergestellt
		und mit der Linie 827 wird das Gebiet an den ÖPNV angebunden.
	Die Vorstellung, das neue Quartier könnte dieser Entwicklung	
	weiteren Vorschub leisten, hat dazu geführt, dass wir uns - dan-	Der heutige westliche landwirtschaftliche Weg (Flst. Nr. 7074) wird
	kenswerter Weise mit Erfolg auch durch die Bemühungen des	zur Straße ausgebaut (Planstraße C und D). Die Planstraße C (der

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Person	Ortschaftsrats Pfrondorf- dafür eingesetzt haben, die Lasten der verkehrlichen Erschließung nicht nur den Bewohner*innen der Linden- und Weiherstraße aufzubürden, sondern zu verteilen auf eine Zufahrt aus Richtung Norden vom Gewerbegebiet her und eine aus Richtung Süden über den Seedamm. Auch, dass der Bau- und Gewerbeverkehr ausschließlich über die Zufahrt von Norden her über die Blaihofstraße geführt werden wird, ist sehr wichtig. 1 erwartet, nachdem diesen Wünschen entsprochen wurde, eine gerechtere Verteilung des Verkehrs, wenngleich sich zeigen muss, ob diese tatsächlich eintritt. Viel wird davon abhängen, von und in welche Richtungen die Anlieger*innen des neuen Quartiers mehrheitlich an- und abfahren werden. 1 hält es ohnehin spätestens jetzt, wo Pfrondorf im Westen um knapp 700 Menschen mit entsprechender Infrastruktur wächst, für geboten, zur Verbesserung der Wohnqualität im Siedlungsbestand den Verkehr zu lenken -z. B. durch verkehrsberuhigende Maßnahmen, Parkverbote, Geschwindigkeitskontrollen und /oder die Einrichtung von Einbahnstraßen, was sich für die Weiherstraße anbieten könnte, wenn die Buslinie 7, wie gewünscht, diese Route nimmt, um das Neubaugebiet aus der Stadt kommend anzubinden.	südliche Abschnitt) ist als Erschließungsstraße (Tempo 30) mit Gehweg vorgesehen. Die Planstraße D (der nördliche Abschnitt) ist als Erschließungsstraße (Tempo 50, Pkw, Gewerbe-, Bus- und Radverkehr) mit Fußweg vorgesehen. Da die Erschließung der Firma Brennenstuhl weiterhin über die Blaihofstraße erfolgt, führen keine gewerblichen Verkehrswege direkt über die Lindenstraße. Das Neubaugebiet Strütle/ Weiher wird durch die Weiterführung der Süßerstraße und des Herwigwegs auch fußläufig an den Bestand angebunden. Die Verkehrsplanung in den angrenzenden Wohngebieten liegt jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Bebauungsplanes.
	Nachdem also einiges an Sorgen durch das Aufgreifen der wichtigsten Anliegen zerstreut werden konnte, wird der Blick frei für den Reiz dieses neu entstehenden Quartiers im Westen von Pfrondorf. Das Konzept weist in Punkto Mobilität, Energieversorgung, Wohnqualität und sozialer Durchmischung dringend nötige zukunftsfähige Lösungen auf, so dass 1 dies gern mitträgt. Oberstes Ziel für die Anwohner*innen ist und bleibt, dass das neue Quartier keine Insel bleibt, was das zukunftsträchtige Verkehrs- und Mobilitätskonzept betrifft, sondern dass dieses in die bestehende Besiedlung hinein weiterentwickelt wird durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Nähe zum Plangebiet können Anwohner auf die entstehenden Mobilitätsangebote (z.B. Teilauto, Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV mit der Buslinie 827 "Tübingen-Pfrondorf-Dettenhausen") zugreifen. Die Vernetzung mit den angrenzenden Wohngebieten wird durch die Fortführung und Verknüpfung von Fuß- und Radwegen gefördert. Die Straßengestaltung der umliegenden Bereiche kann nicht über diesen Bebauungsplan erreicht werden.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Verkehrslenkung und -beruhigung bzwentschleunigung und attraktive alternative Angebote zum Privat-PKW zur Reduzierung des Verkehrs (s. auch die Vorschläge o.). 1 bittet eindringlich, dieses Anliegen bei der weiteren Planung mit zu denken und ihm zu einer angemessenen Umsetzung zu verhelfen. Damit würde erreicht, dass die Bürgerinnen die zwingende Notwendigkeit von Verhaltensänderungen insbesondere im Bereich Mobilität als Gewinn an Lebensqualität statt als Verlust von liebgewonnenen Gewohnheiten erleben könnten.	
	Geothermie Beunruhigt zur Kenntnis genommen haben wir bei der Ortschaftsratssitzung am 8. Juli 2020, dass die Stadt beim Energiekonzept auf Geothermie setzt. Was [] im Rahmen der eingeschobenen Fragerunde an Erfahrungen dazu berichten konnte, stimmt nicht gerade zuversichtlich, dass die dafür notwendigen ca. 30 Bohrungen in eine Tiefe von mindestens 200 m ohne Folgen für den Westen Tübingens bleibt, zumal sich das Gebiet in einer Erdbebenzone der Stufe 3 befindet und dies die durch geothermische Bohrungen potentiell ausgelöste Seismizität möglicherweise verstärkt. Die Bitte daher ist, dieses Vorhaben entsprechend kritisch zu begleiten, sich bei dem grundsätzlichen Erfordernis eines Energiekonzepts, das ohne fossile Brennstoffe auskommt, nicht für nur diese eine Option vereinnahmen zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet war in der ursprünglichen Planung unter der Annahme einer raschen Aufsiedlung eine zentrale Wärmeversorgung in der Kombination Erdwärme, PVT-Technik (Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie in einem Modul) und gasbetriebenem Blockheizkraftwerk vorgesehen (siehe Vorlage 228/2021). Aufgrund sich geänderter Rahmenbedingungen, wie insbesondere Ukrainekrieg/Abkehr vom Erdgas, stark steigende Baukosten, fehlende Fördermöglichkeiten, unklare Zeitschiene der Aufsiedlung und Verschiebung des Baus der Quartiersgarage, wurde das Wärmeversorgungskonzept noch einmal überprüft (siehe auch Vorlage 2/2024; Punkt 2.2). Nach intensiver Prüfung von verschiedenen Wärmeversorgungskonzepten wird die Planung einer zentralen Nahwärmeversorgung nicht weiterverfolgt (siehe Vorlage 72/2025). In Hinblick auf Kosten und Klimaschutz bringt ein Wärmenetz keinen Vorteil gegenüber dezentralen Lösungen mit Wärmepumpe. Daher soll es den Eigentümern individuell überlassen werden, wie sie ihre Wärme erzeugen. Jedoch wird die Verwaltung für die Nutzung des Erdwärmepotentials werben, da der Strombedarf und die daraus resultierenden CO ₂ -Emissionen durch die Erdwärmenutzung sinken. Idealerweise werden die Wärmpumpen mit einem hohen Anteil von Photovoltaik-Eigenstrom betrieben, um die Betriebskosten und den Netzstrombedarf des Neubaugebiets

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		zu reduzieren. Die Verwaltung wird die Eigentümer beratend be-
		gleiten (u.a. in Bezug auf die Geothermie, Insellösungen und die
		Optimierung des Strombedarfs/-verbrauch).
		Um Schäden bei der Errichtung und des Betriebs von Erdwärme-
		sonden zu verhindern, wurden 2011 vom Umweltministerium Ba-
		den-Württemberg Leitlinien zur Qualitätssicherung bei der Herstel-
		lung von Erdwärmesonden eingeführt. Die Leitlinien umfassen
		grundlegende Qualitätsstandards zur Qualifikation des Bohrperso-
		nals, der Ausrüstung auf Bauhof und Baustelle, zu Mindestanforde-
		rungen an die Baustoffe und Mischtechnik, zum Einbau der Erd-
		wärmesonden, und besonders zum Abdichtungsvorgang und des-
		sen Kontrolle. Durch die Einführung der neuen Regelungen und de-
		ren strikte Einhaltung können Schäden wie in Staufen oder Böblin-
		gen weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem besteht für
		den Bau von Erdwärmesonden in Baden-Württemberg eine dop-
		pelte Versicherungspflicht. Neben einer Haftpflichtversicherung
		des Bohrunternehmers ist zusätzlich eine verschuldensunabhän-
		gige Versicherung gefordert. So können größere Kosten für die
		Bauherrschaft und dessen Nachbarschaft ausgeschlossen werden,
		während die Kosten für die Versicherung im Bereich von etwa ein
		bis drei Prozent der Gesamtsumme einer Bohrung liegen.
		Erdwärmesonden, welche zur oberflächennahen Geothermie zäh-
		len, können keine Erdbeben auslösen. Auch sind keine Fälle be-
		kannt, in denen Erdwärmesonden durch ein Erdbeben beschädigt
		wurden.
	Naturschutz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Nicht zuletzt bitten wir darum, wertvollen alten Baumbestand	Bereits zum Zeitpunkt der ersten Planungen war der Erhalt bzw.
	auf dem zu bebauenden Areal und Fauna und Flora dort zu	die Integration des Baumbestandes als fester Bestandteil des
	schützen, wo immer möglich.	neuen Quartieres vorgesehen (vgl. städtebaulicher Entwurf, Vor-
		lage 228/2021). Im Zuge der vertiefenden Planungen (Erarbeitung
		des Bebauungsplanentwurfes und der Erschließungsplanung)
		zeigte sich jedoch, dass aufgrund unterschiedlicher Faktoren ein
		dauerhafter Erhalt vieler Bäume nicht möglich ist. Lediglich vier

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		hochwertige Bestandsbäume schaffen eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen. Diese Bäume werden als Pflanzerhaltungsgebot im Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen und der Freiraumgestaltung für das Plangebiet werden entsprechend neue Bäume gepflanzt (siehe Umweltbericht, Anlage 4 zur Vorlage 74/2025).
	Schwerlastverkehr In den vergangenen Wochen fällt vermehrter Schwerlastverkehr durch die Weiher-, dann Lindenstraße und umgekehrt auf. 1 ist bewusst, dass die Firma Brennenstuhl ihren Lieferverkehr zu lenken versucht über die Zufahrt von Norden her, so, wie es die Hinweisschilder "Hofstrütle" an der Einmündung von der Lustnauer- in die Weiherstraße, sowie an derjenigen von der Pfrondorfer- in die Alte Stuttgarter Straße vorsehen. Der Erfolg ist aus zweierlei Gründen nicht immer gegeben: erstens fahren die LKW-Lenker nach Navigationsgerät, dessen Programm in der Regel die kürzeste Strecke ausweist, zweitens ist das Schild an der Weiherstraße nicht gut sichtbar wegen der üppigen, nicht regelmäßig zurückgeschnittenen Vegetation des Privatgartens, an dessen Grenze es angebracht ist und der Wegweiser zum "Hofstrütle" auf dem Schild am Abzweig Alte Stuttgarter Straße seit einiger Zeit von Sprühern mit roter Farbe durchgestrichen ist. Der vermehrte LKW-Verkehr in der letzten Zeit rührt aber überwiegend daher, dass im Gewerbegebiet "Gansäcker" rege gebaut wird. Diese Entwicklung lässt 1 befürchten, dass die für das neue Baugebiet "Strütle / Weiher" vorgesehene Zufahrt für Schwerlastund Gewerbeverkehr ausschließlich von Norden her (s. Protokoll der Ortschaftsratssitzung vom 10. Juli 2019 unter https://www.tuebingen.de/155.html#/7003/26032) nicht annähernd wirksam umgesetzt werden kann, solange es keine Sper-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der heutige westliche landwirtschaftliche Weg (Flst. Nr. 7074) wird zur Straße ausgebaut (Planstraße C und D). Die Planstraße C (der südliche Abschnitt) ist als Erschließungsstraße (Tempo 30) mit Gehweg vorgesehen. Die Planstraße D (der nördliche Abschnitt) ist als Erschließungsstraße (Tempo 50, Pkw, Gewerbe-, Bus- und Radverkehr) mit Gehweg vorgesehen. Die Erschließung der Firma Brennenstuhl wird weiterhin über die bestehende Zufahrt in der Straße "Im Hofstrütle" erfolgen. Die Grundstücke für eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet werden über die Anfahrt Planstraße D auf die Planstraße A erschlossen. Dadurch sollen gewerbliche Verkehre auf der Lindenstraße vermieden werden. Die verbindliche Gestaltung sowie etwaige Straßensperrungen für Schwerlastverkehr im Rahmen der Bautätigkeit können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	rung der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t – mit Ausnahme des Busverkehrs – durch die Weiher- und die Lindenstraße gibt. 1 bittet, eine solche Sperrung möglichst rasch auf den Weg zu bringen, denn, wie oben beschrieben, schon der Verkehr zu den Baustellen in den "Gansäckern" und teilweise zur Firma Brennenstuhl zeigen die Notwendigkeit dieser Maßnahme zur Entlastung der Menschen im den betroffenen bestehenden Wohngebiet.	
3) vom 13. November 2024	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB: Auf Grundlage des ausgelegten Bebauungsplanes Strütle/ Weiher und der E-Mail Ihrer Mitarbeiterin [], welche die Sachlage bezüglich meines Grundstücks Flst. Nr. 914, mit Ihrer Vorgesetzten abgeklärt hat, gehe ich davon aus, dass mein Grundstück vom Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen wird. Vor Satzungsbeschluss erwarte ich, über den Messgehalt der Grundstücksfläche unterrichtet zu werden, die die geplante Abtretung für Straßenflächen betrifft. Zur Beurteilung der Sachlage habe ich mit meinem Rechtsanwalt, [], korrespondiert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die ca. 14 m² große Teilfläche des Flurstücks 914 (siehe Skizze), Gemarkung Pfrondorf, ist Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs "Strütle/ Weiher". Für die Teilfläche liegt ein öffentliches Interesse vor. Mit der für die benannte Teilfläche getroffenen Festsetzung, einer öffentlichen Verkehrsfläche, geht keine enteignende Vorwirkung einher. Im Falle eines Verkaufs des Flurstücks besteht seitens der Universitätsstadt Tübingen Interesse, die im räumlichen Geltungsbereich vom Bebauungsplan befindliche Teilfläche durch ein Vorkaufsrecht zusichern. Langfristiges Ziel seitens der Stadt ist es, über ausreichend öffentliche Fläche in diesem Bereich zu verfügen, um bei einem möglichen weiteren Ausbau der Weiherstraße westlich des Plangebiets, die funktionalen und rechtlichen Anforderungen für einen Straßenquerschnitt umsetzen zu können. Für das Erreichen des erforderlichen Straßenquerschnitts gibt es keine Flächenalternativen, welche das Flurstück 914 weniger belasten. Durch die getroffene Festsetzung ergibt sich keine Realisierungspflicht, die Straße umzusetzen. Die Teilfläche wird nicht Bestandteil der Erschließungsmaßnahmen für die Baulandentwicklung Strütle/ Weiher. Die Fläche kann im bestehenden Eigentum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Teilfläche von Flst. 914
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	
	Keine.	
4) vom 28. November 2024	Erhöhung der Grundflächenzahl im MDW: Im neu überplanten Planbereich des MDW (nördliche Teilfläche des Flurstücks FlstNr. 768) sollen künftig mehrere Gebäude, insbesondere auch Wohngebäude ermöglicht werden. Die bereits angedachte und konkretisierte Planung der Wohnbebauung von Architekt [] wurde Ihnen vorgelegt und auch in ihrer Planung übernommen. Für die beabsichtigte Bebauung mit Wohnhäusern wird es jedoch notwendig werden Teile des Grundstücks in einzelne Bauplätze grundbuchmäßig aufzuteilen. Bei dieser Teilung ist dann nach §19 BauGB darauf zu achten, dass kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans entsteht. Dies wäre aber der Fall, da die vorgesehene GRZ mit 0,3 zu niedrig ist, um dort sinnvolle Wohngebäude unterzubringen. Hierfür wäre es notwendig, die GRZ auf 0,6, zumindest auf 0,5 GRZ, zu erhöhen. Ein Blick in die Festsetzungen der GRZ bei den Wohngebieten im Bebauungsplanentwurfs zeigt, dass dort die GRZ deutlich höher liegt. So werden z.B. im WA 1, 2 und 3 eine GRZ mit 0,6, im WA 4, 5 und 6 mit 0,4 genannt. Auch die Regelung des § 17 BauNVO n.F. sieht bei einem MDW als Orientierungswert eine GRZ mit 0,6 vor. Ein MDW ist mit einem Mischgebiet zu vergleichen (so auch die BauNVO in § 17). In Ihrem Entwurf ist für ein MI jeweils eine GRZ mit 0,6 genannt. Es drängt sich deshalb eine Gleichstellung des MDW mit einer GRZ von 0,6 auf.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Zuge der Bebauungsplanerarbeitung wurde die GRZ bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche (gemäß der städtebaulichen Zielsetzung) ermittelt mit der Maßgabe einer städtebaulichen Verträglichkeit zum Bestand. Die festgesetzte GRZ von 0,3 im dörflichen Wohngebiet stellt eine verträgliche bauliche Entwicklung des Grundstücks gemäß der städtebaulichen Zielsetzung dar. Auch wird mit der festgesetzten Dichte eine angemessene Antwort auf die offene Umgebungsbebauung gegeben. Die Möglichkeit einer Grundstücksaufteilung je nach Nutzungsabsicht ist durch Flächenbaulasten gegeben. Die städtebauliche Zielsetzung kann gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ umgesetzt werden.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Die im Entwurf vorgesehene GRZ mit 0,3 für das MDW dürfte	
	somit im Vergleich innerhalb des Bebauungsplans nicht ange-	
	messen sein. Eine Gleichbehandlung sollte möglich sein.	
	Da mit einer höheren GRZ auch eine höhere Verdichtung der	
	Bebauung ermöglicht wird, sollte dem entsprochen werden.	
	Unser heutiges Städtebaurecht fordert eine höhere Verdich-	
	tung.	
	In diesem Sinne haben Sie zurecht in der Begründung zum Ent-	
	wurf auf Seite 25 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den	
	Reihenhaustypologien eine GRZ von 0,6 notwendig sei. So ist es	
	auch hier. 0,3 GRZ ist deutlich zu wenig.	
	Stellplätze, Carports und Garagen (textliche Festsetzung Ziffer	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
	6 Abs. 5 des Entwurfs)	Für den nördlichen Bereich des Flurstücks 768 sollen die planungs-
	Diese Nutzungen sind nach Ziffer 6 Abs. 5 nur innerhalb der	rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, baulich mit
	überbaubaren Flächen im MDW zulässig.	Wohnraum nachzuverdichten. Ziel dabei ist es, gemischte kleintei-
	Dies würde bedeuten, dass insbesondere auch die nordöstliche	lige Gebäudetypologien zum Wohnen gemeinschaftlich um einen
	Fläche im MDW-Gebiet (Fläche nördlich des Wohnhauses Wei-	Wohnhof anzuordnen. In Hinblick auf eine wirtschaftliche und
	herstraße 37 bis zur Weiherstraße hin), nicht mehr in der bishe-	nachhaltige bauliche Nachverdichtung wird die Festsetzung im
	rigen Form als Stellplatz, Garagen, Hofraum etc. genutzt werden	Dörflichen Wohngebiet zur Unterbringung von Stellplätzen dahin
	dürften, da dieser Flächenbereich außerhalb der überbaubaren	geändert, dass Stellplätze, Carports und Garagen innerhalb und au-
	Fläche liegt. Die Nutzung des bestehenden Wohngebäudes Wei-	ßerhalb der überbaubaren Fläche untergebracht werden können.
	herstraße 37 wäre künftig erheblich eingeschränkt. Es wird des-	Damit können die Kosten für eine Unterbringung von Stellplätzen
	halb beantragt, dass zumindest diese Teilfläche als überbaubare	reduziert (kostengünstiges Bauen) und mehr Flexibilität in der bau-
	Fläche für diese Nutzungen ausgewiesen wird. Derzeit besteht	lichen Entwicklung des Gebiets sichergestellt werden. Diese Rege-
	Bestandsschutz nach der Baugenehmigung von 1964. Insoweit	lung leistet einen Beitrag für nachhaltiges Bauen als auch für das
	wird insbesondere auf § 1 Abs. 10 BauNVO hingewiesen.	sich ändernde Mobilitätsverhalten.
	Ziffer 6 Abs. 5 sollte folgenden Wortlaut erhalten: Im Dörflichen	
	Wohngebiet sind offene Stellplätze und Carports und Garagen	Die Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche im nordöstli-
	innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücks-	chen Bereich des Flurstücks 768 auszuweiten, wird aufgrund nach-
	fläche und Tiefgaragen nur innerhalb der hierfür gekennzeich-	barschützender Belange nicht im Bebauungsplan umgesetzt.
	neten Flächen zulässig.	Für die bauliche Anlage im Nordosten des Flurstücks 768 gilt der
		Bestandsschutz. Ein Neubau (Wiederaufbau, Ersatzbau) ist ein Vor-

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Alternativ kann man das MDW- Gebiet in Ziffer 6 Abs. 6 aufzu-	haben i.S.d. § 29 Absatz 1 BauGB, auf das die im Zeitpunkt der Er-
	nehmen. Ein planerischer Unterschied zu dem dort genannten	richtung geltenden bebauungsrechtlichen Vorschriften Anwendung
	WA 5 und 6 besteht nicht.	finden. Die Tatsache, dass ein Neubau an die Stelle eines bisheri-
		gen Baues tritt, gibt dem Bauherrn keinen Anspruch auf Zulassung
		einer Bebauung, die nunmehr unzulässig ist. Dabei ist es unerheb-
		lich, ob die frühere bauliche Anlage durch Brand, Abbruch, Einsturz
		oder ähnliche Ereignisse beseitigt worden ist. Die Errichtung eines
		solchen Ersatzbaues lässt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt
		des Bestandsschutzes rechtfertigen. Mit der Beseitigung von Bau-
		substanz entfällt in aller Regel der ihr bisher zukommende Be-
		standsschutz. Sind auf dem Grundstück noch Teile eines im We-
		sentlichen zerstörten Bauwerks vorhanden, so greift der Gesichts-
		punkt des Bestandsschutzes gleichfalls nicht ein. Der Bestands-
		schutz rechtfertigt den Wiederaufbau grundsätzlich nur, wenn der
		vorhandene Bestand noch funktionsfähig nutzbar ist, d.h. wenn
		tatsächlich noch ein "Bestand" und nicht lediglich eine Ruine vor-
		handen ist.
		Der § 1 Abs. 10 BauNVO bezieht sich nur auf die zulässigen Nutzun-
		gen in den Baugebieten (Art der baulichen Nutzung) und nicht auf
		das Maß der baulichen Nutzung. Demnach wäre die Zulässigkeit ei-
		ner Garage in dem Baugebietstyp gegeben und (mit der geänder-
		ten Regelung im Textteil des Bebauungsplanes) auch in ähnlicher
		bzw. gleicher räumlicher Lage. Die Errichtung von Stellplätzen, Car-
		ports und Garagen ist innerhalb und außerhalb der überbaubaren
		Grundstücksfläche zulässig unter Einhaltung der Regelungen ge-
		mäß Landesbauordnung.
		Im textlichen Teil des Bebauungsplans werden unter Ziffer 7 Nr. 3
		auch Regelungen für Nebenanlagen getroffen. Diese Nebenanlagen
		können gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung umgesetzt
		werden.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Offene Bauweise:	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	Im MDW wird offene Bauweise festgesetzt, obwohl das MDW	Ein allgemein wesentliches Ziel der verbindlichen Bauleitplanung
	derzeit als ein grundbuchrechtliches Grundstück mit der Flst.Nr.	ist es, eine städtebauliche Ordnung für ein Plangebiet sicherzustel-
	768 vorgefunden wird. Bliebe es bei einem (grundbuchrechtli-	len. Dies erfolgt u.a. durch die Festsetzung zur Bauweise. Eine
	chen) Grundstück führt diese Regelung ist Leere, da es keine	mögliche Aufteilung der Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan
	Nachbargrundstücke gäbe. Die Rechtsprechung sieht deshalb	nicht verbindlich dargestellt, sondern lediglich nachrichtlich über-
	die Festsetzung der offenen Bauweise für nichtig an, wenn für	nommen. In der offenen Bauweise können alle Gebäudetypologien
	ein grundbuchrechtliches Grundstück offene Bauweise festge-	mit einer Gesamtlänge bis zu 50 m umgesetzt werden. Auch ist
	setzt wird; vergl. E/Z/B, Kommentar § 22 BauNVO Rdnr. 9	eine Reihenhausbebauung in der offenen Bauweise zulässig, da sie
	m.w.N. Nach § 22 BauNVO kann die Bauweise festgesetzt wer-	als Hausgruppe gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zu bewerten ist.
	den, muss aber nicht. Die Festsetzung obliegt dem gemeindli-	
	chen Abwägungsspielraum. Es wird deshalb beantragt eine	Eine Grundstücksteilung bei einer Reihenhausbebauung kann
	Festsetzung der Bauweise nicht vorzunehmen.	durch eine Anbaulast umgesetzt werden. Hierbei verpflichtet sich
	Die vorgesehene Regelung mit offener Bauweise würde bei der	der Eigentümer eines Grundstücks an die Grenze von einem oder
	beabsichtigten Grundstücksteilung in mehrere Bauplätze deutli-	mehreren benachbarten Gebäuden zu bauen.
	che Probleme mit sich bringen. Nach § 19 BauGB muss bei einer	
	Grundstücksteilung geprüft werden, ob der seitlicher Grenzab-	Im Fall, dass im Bebauungsplan keine Festsetzung zur Bauweise ge-
	stand eingehalten würde. Eine Reihenhausbebauung, wie der-	troffen werden würde, wäre bei geteilten Grundstücken für die
	zeit beabsichtigt, ginge somit nicht, wenn jedes Reihenhaus ein	Baugenehmigung von Hausgruppen und Doppelhäusern ebenfalls
	eigenes, grundbuchrechtliches Flurstück erhalten soll.	die Eintragung von Baulasten zur Einhaltung der landesrechtlichen
	Die offene Bauweise (=seitlicher Abstand) verweist auf die Ab-	Abstandsregelungen erforderlich.
	standsvorschriften der LBO. Eine Teilung ist prima facie bei ei-	
	ner Reihenhausbebauung unzulässig, da ja keine seitlichen Ab-	Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise kann die städtebau-
	stände eingehalten sind.	lichen Ordnung gemäß dem städtebaulichen Konzept im Plange-
	Zusätzlich muss auch die Teilung nach § 8 LBO genehmigt wer-	biet, auch im Falle einer Neuparzellierung des Grundstücks, sicher-
	den, was ggf. über Baulasten zu steuern ist.	gestellt werden.
	Jedenfalls ist es insgesamt untunlich bei der beabsichtigten Be-	
	bauung offene Bauweise für das gesamte ungeteilte Grundstück	
	vorzuschreiben. Hierdurch werden Konflikte geschaffen und	
	nicht planerisch gelöst (E/Z/B/ § 22 BauNVO Rdnr. 12).	

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Beseitigung	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
	von Niederschlagswasser (Festsetzung Ziffer 13 des Entwurfs)	Genehmigte bauliche Anlagen oder sonstige Bauwerke genießen
	Auf der Hofstelle bestehen seit Jahrzehnten in einem ganz er-	auch innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Be-
	heblichen Umfang baurechtlich genehmigte Dachflächen und	standsschutz. Eine Erweiterung der getroffenen Festsetzung Ziff.
	befestigte Flächen. Das Niederschlagswasser, resp. Regenwas-	13 ist daher nicht notwendig.
	ser wird in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet (Misch-	
	kanal). Diese Einleitungen haben Bestandsschutz und wurden	Im Falle einer baulichen Änderung ist aber über die im Bestand an-
	genehmigt.	fallende und eingeleitete Menge hinausgehende Niederschlags-
	Nach dem Wortlaut des Entwurfs der Festsetzung Ziffer 13 wird	wassermenge auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten und ge-
	auf § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB als Ermächtigungsgrundlage	drosselt in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Dies gilt neben
	Bezug genommen. Dies dürfte rechtlich nicht zulässig sein, da	Dachwasser auch für Niederschlagswasser von sonstigen befestig-
	die beiden Normen nur die "Flächen" regelt und keine konkre-	ten Flächen, sofern diese nicht als stark frequentierte Hof- und
	ten Maßnahmen. Wenn Abwasserbeseitigungsrecht dies regelt,	Parkfläche genutzt werden. Wird die Niederschlagsmenge gegen-
	dann wäre allenfalls ein Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB möglich.	über dem Bestand nicht erhöht, ist dies zu berechnen.
	§ 9 Abs. 4 BauGB dürfte nicht greifen.	
	Es wird vorgeschlagen, dass ein neuer Absatz in Ziffer 13 einge-	Die rechtliche Grundlage für die Festsetzungen zum Umgang mit
	fügt wird, welcher lauten könnte:	dem Niederschlagswasser wird entsprechend angepasst. Die dar-
	"In Bestandsflächen bleiben die baurechtlichen Grundsätze des	gestellte Änderung ist klarstellender Art.
	Bestandsschutzes unberührt. Ausnahmen können genehmigt	
	werden".	
	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	gen (Festsetzung Ziffer 18 des Entwurfs)	Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden ver-
	Bei Ziffer 18 Abs. 6 (Geruchsemmissionen) sollte Satz 2 "Der	schiedene Baugebietstypen festgesetzt, mit dem Ziel einer ge-
	Nachweis einer Verträglichkeit zu der nächstgelegenen Wohn-	mischten Gebietsentwicklung. Das Dörfliche Wohngebiet, mit der
	bebauung muss im Rahmen eines Bauantrags erbracht werden"	Möglichkeit u.a. landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung aus-
	gestrichen werden, da nicht jede Tierhaltung eine Baugenehmi-	zuführen, liegt in unmittelbarer Nähe zum Allgemeinen Wohnge-
	gungspflicht und damit einen Bauantrag auslöst.	biet.
	Sollte es zu störenden Tierhaltungen kommen, kann die Bau-	Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes sind insbesondere, die all-
	rechtsbehörde jederzeit von Amts wegen einen Nachweis (Gut-	gemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhält-
	achten) der Störungsfreiheit fordern. Die LBO reicht aus. Eine	nisse zu berücksichtigen. Um diesem Belang im Rahmen der Auf-
	verfahrensrechtliche Regelung im Bebauungsplan dürfte man-	stellung des Bebauungsplanes gerecht zu werden, wurde durch
	gels Ermächtigungsgrundlage ohnehin unzulässig sein.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Filderstadt eine Geruchs-Immis-

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		sionsprognose (vom 16.01.2024) mit Ausbreitungsberechnung er-
		stellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Bebauungsplan
		zu integrieren, da diese einen relevanten Abwägungsbelang für die
		Gebietsverträglichkeit darstellen und nachweisen, dass gesunde
		Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.
		Durch die Festsetzung wird die Zulässigkeit von Tierhaltung im
		Dörflichen Wohngebiet geregelt und damit dem Abwägungsbelang
		im Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen.
		Sollte für gewisse Tierhaltungen keine Baugenehmigungspflicht
		gelten, ist davon auszugehen, dass der Umfang und die Art der
		Tierhaltung keine negativen Auswirkungen auf die nächstgelegene
		Wohnbebauung haben.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	
	Keine.	
5)	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
vom 4. Dezember 2024	Betreffender Bereich: Dörfliches Wohngebiet (MDW, § 5a	Dieser Fall ist gegeben. Die Orientierung an der jeweils angrenzen-
	BauNVO)	den Verkehrsfläche (im vorliegenden Fall: Weiherstraße) ist durch
	<u>Textliche Festsetzungen</u>	die getroffene Festsetzung gegeben.
	2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs.	Dadurch wird für geplante Bauvorhaben im nördlichen Bereich der
	3 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)	überbaubaren Grundstücksfläche des MDW der untere Bezugs-
	Für das nördliche Plangebiet (MDW, III, TH: max. 7,50m) sollte	punkt bezogen auf das Baugrundstück über die angrenzende Wei-
	sich die EFH an der Straßenhöhe der Weiherstraße orientieren, da das Grundstück Richtung Süden unmittelbar abfällt.	herstraße hin ermittelt.
	du dus Grandstack Mentang saderi animittensar asiant.	Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der sich ergebende
		Schnittpunkt an der Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche
		ermittelt wird.
		Die Festsetzung unter Ziffer 2 (2) wird angepasst (klarstellender
		Art):
		"Sofern kein Planeintrag mit einer konkreten Bezugshöhe vorhan-
		den ist, gilt Folgendes: Als unterer Bezugspunkt für die maximale
		Trauf- und Gebäudehöhe gilt die Oberkante der festgesetzten Ver-
		kehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie, senkrecht gemessen

Vintere Bezugspunkt liegt bei max + 30 cm noch unter Straßenniveau Weiherstraße Schnittpunkt Gebäude mit Linie Weiherstraße Schnittpunkt Gebäude mit Linie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

von der Mitte der auf dem Baugrundstück geltenden vorderen Baugrenze bzw. Baulinie. Sofern ein Grundstück an mehr als eine Verkehrsfläche angrenzt, ist der sich ergebende höher gelegene Punkt maßgebend."

Textliche Festsetzungen

<u>6. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)</u>

(5) Im Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind offene Stellplätze (St), Carports (Ca) und Garagen (Ga) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und Tiefgaragen (TG) nur innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

Im Bereich MDW eignen sich für offene Stellplätze sinnvollerweise der direkt an die Weiherstraße angrenzende nördliche Grundstücksstreifen sowie der direkt an die südliche Privatstrasse angrenzende Grundstücksstreifen (rot schraffiert). Die in der textlichen Festsetzung 6. (5) aufgeführte Einschränkung, dass im MDW offene Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und damit nicht direkt an den angrenzenden Zufahrtswegen zulässig sein sollen, ist aus planerischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar und zudem eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung mit den Allgemeinen Wohngebieten WA 5 und WA 6. Siehe textliche Festsetzung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Für den nördlichen Bereich des Flurstücks 768 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, baulich mit Wohnraum nachzuverdichten. Ziel dabei ist es, gemischte kleinteilige Gebäudetypologien zum Wohnen gemeinschaftlich um einen Wohnhof anzuordnen. In Hinblick auf eine wirtschaftliche und nachhaltige bauliche Nachverdichtung wird die Festsetzung im Dörflichen Wohngebiet zur Unterbringung von Stellplätzen dahin geändert, dass Stellplätze, Carports und Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche untergebracht werden können. Damit können die Kosten für eine Unterbringung von Stellplätzen reduziert (kostengünstiges Bauen) und mehr Flexibilität in der baulichen Entwicklung des Gebiets sichergestellt werden. Diese Regelung leistet einen Beitrag für nachhaltiges Bauen als auch für das sich ändernde Mobilitätsverhalten.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	6. (6). Eine Ausweisung der für offene Stellplätze zulässigen Flä-	
	chen wie in der Zeichnung (rot schraffiert) und damit außerhalb	
	der überbaubaren Grundstücksfläche erscheint damit	
	notwendig und aus planerischer Sicht als sinnvolle Möglichkeit,	
	offene Stellplätze zu errichten. Es wird daher vorgeschlagen, die	
	Textliche Festsetzungen 6. (5) wie folgt abzuändern:	
	"Im Dörflichen Wohngebiet MDW) sind offene Stellplätze (ST),	
	Carports und Garagen (GA) innerhalb und außerhalb der über-	
	baubaren Grundstücksfläche und Tiefgaragen (TG) nur inner-	
	halb der hierfür gekennzeichneten Fläche zulässig."	
	Erweiterter Bestandsschutz für bestehendes Garagengebäude! Darüber hinaus Markierung für zukünftige Garage (9 m Länge entlang Grundstücksgrenze).	
	Weiterhin soll für das bestehende Gebäude Nr. 37/1 (Ga-	Für die bauliche Anlage im Nordosten des Flurstücks 768 gilt der
	rage/Schuppen) ein erweiterter Bestandschutz dahingehend si-	Bestandsschutz. Ein Neubau (Wiederaufbau, Ersatzbau) ist ein Vor-
	chergestellt werden, dass bei einem eventuellen Gebäudescha-	haben i.S.d. § 29 Absatz 1 BauGB, auf das die im Zeitpunkt der Er-
	den durch höhere Gewalt (z.B. Brand) eine vergleichbare Wie-	richtung geltenden bebauungsrechtlichen Vorschriften Anwendung
	dererrichtung mit der gleichen Funktion möglich ist.	finden. Die Tatsache, dass ein Neubau an die Stelle eines bisheri-
		gen Baues tritt, gibt dem Bauherrn keinen Anspruch auf Zulassung
		einer Bebauung, die nunmehr unzulässig ist. Dabei ist es unerheb-
		lich, ob die frühere bauliche Anlage durch Brand, Abbruch, Einsturz
		oder ähnliche Ereignisse beseitigt worden ist. Die Errichtung eines
		solchen Ersatzbaues lässt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt
		des Bestandsschutzes rechtfertigen. Mit der Beseitigung von Bau-
		substanz entfällt in aller Regel der ihr bisher zukommende Be-

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		standsschutz. Sind auf dem Grundstück noch Teile eines im We-
		sentlichen zerstörten Bauwerks vorhanden, so greift der Gesichts-
		punkt des Bestandsschutzes gleichfalls nicht ein. Der Bestands-
		schutz rechtfertigt den Wiederaufbau grundsätzlich nur, wenn der
		vorhandene Bestand noch funktionsfähig nutzbar ist, d.h. wenn
		tatsächlich noch ein "Bestand" und nicht lediglich eine Ruine vorhanden ist.
		Die Zulässigkeit einer Garage in dem Baugebietstyp, Dörfliches
		Wohngebiet, ist gegeben und (mit der geänderten Regelung im
		Textteil des Bebauungsplanes) auch in ähnlicher gleicher räumli-
		cher Lage. Die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen
		ist innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
		zulässig unter Einhaltung der Regelungen gemäß Landesbauord-
		nung. Es bedarf daher keiner gesonderten Darstellung von einer
		Umgrenzung von Flächen für Garagen.
	Textliche Festsetzungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	10. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Dies ist korrekt und möglich.
	- Im Gebiet (MDW) ist kein Bereich für eine TG-Einfahrt festgelegt	
	Eine Zufahrtsmöglichkeit entlang der Weiherstraße, so wie von	
	der südlichen Privatstraße, muss über	
	die gesamte Länge des Baufensters möglich sein.	
	×446.06	
	× 445.84	
	MDW	
	TH _{max} : 7,50 m	
	SD SD S775	
	l godocal la	

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Textliche Festsetzungen II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN Textliche Festsetzungen 1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) - Sind Dachaufbauten / Einschnitte zulässig? - Wenn ja, in welchem Umfang? -> entsprechende Rahmenbedingungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dachaufbauten/ Einschnitte sind grundsätzlich zulässig. Es dürfen die textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung jedoch nicht überschritten werden.
	Textliche Festsetzungen III. Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen 9. Energiestandard Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll mindestens der Energiestandard KfW 40 realisiert werden. (siehe auch Beschlussvorlage Seite 13 Nr. 5 Klimarelevanz) - Ist unsere Annahme, dass diese Regelung nur für städtische Grundstücke gilt, richtig?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die im städtischem Eigentum befindlichen Grundstücke soll der Hochbau mit dem Energiestandard KfW 40 realisiert werden. Die Umsetzung des Energiestandards soll durch Regelungen im Kaufvertrag sichergestellt werden. Für Grundstücke, die nicht im städtischen Eigentum sind, ist der aufgeführte Energiestandard als Anregung für ein energieeffizientes Bauen zu sehen.
	Textliche Festsetzungen 13. Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauGB) Hier bedarf es der Sicherstellung, dass die bestehenden Dachund Hofflächen auf Grund des Bestandsschutzes unberührt bleiben. Die bestehende Entwässerung der Dach- und Hofflächen, und die Einleitung in den Mischwasserkanal der Weiherstraße, haben Bestandsschutz und sind nach der Abwasserbeseitigungssatzung genehmigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Genehmigte bauliche Anlagen oder sonstige Bauwerke genießen auch innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Bestandsschutz. Eine Entwässerung dieser Flächen in den Mischwasserkanal der Weiherstraße genießt Bestandsschutz. Im Falle einer baulichen Änderung ist aber über die im Bestand anfallende und eingeleitete Menge hinausgehende Niederschlagswassermenge auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Dies gilt neben Dachwasser auch für Niederschlagswasser von sonstigen befestigten Flächen, sofern diese nicht als stark frequentierte Hof- und Parkfläche genutzt werden. Wird die Niederschlagsmenge gegenüber dem Bestand nicht erhöht ist, dies zu berechnen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag der Verwaltung Person Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beschlussvorlage 2.7 Weiteres Vorgehen: Der Baubeginn auf Flst. 768 mit Anschluss des Abwassers an die Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans besteht zunächst Baurecht Weiherstr. ist ab Inkrafttreten des Bebauungsplans möglich. und das Recht, einen Bauantrag einzureichen. Ein möglicher Bau-Dasselbe gilt für den Anschluss an die Brunnwiesenstraße. beginn ist nicht abhängig vom Inkrafttreten des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Allgemeine Anmerkungen zur GRZ: - Die in der Planung angegebene GRZ von 0,3 im Plangebiet Im Zuge der Bebauungsplanerarbeitung wurde die GRZ bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche (gemäß der städtebaulichen (MDW) ist im Fall einer späteren Aufteilung in Einzelgrundstü-Zielsetzung) ermittelt mit der Maßgabe einer städtebaulichen Vercke zu gering. - Um die vorausgehende Planung von [...] Architekten – die als träglichkeit zum Bestand. Die festgesetzte GRZ von 0,3 im dörfli-Grundlage zur Entwicklung des Plangebiets (MDW) diente – chen Wohngebiet stellt eine verträgliche bauliche Entwicklung des auch im Hinblick auf eine spätere Aufteilung des Gebietes in Grundstücks gemäß der städtebaulichen Zielsetzung dar. Auch wird Einzelgrundstücke umsetzen zu können, muss eine GRZ von 0,4 mit der festgesetzten Dichte eine angemessene Antwort auf die ofgegeben sein. fene Umgebungsbebauung gegeben. Die Möglichkeit einer Grundstücksaufteilung je nach Nutzungsabsicht ist durch Flächenbaulasten gegeben. Weiherstraße Die städtebauliche Zielsetzung kann gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ umgesetzt werden. Wohnweg

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Keine.	
6)	Als direkte Anwohner des geplanten Baugebiets "im Weiher" in Pfrondorf sehen wir uns durch die aktuellen Planungen unverhältnismäßig benachteiligt. Die geplante Bebauung mit bis zu 13,25 Meter hohen Gebäuden westlich unserer Grundstücke steht im Widerspruch zum Ziel eines harmonischen Übergangs zwischen Alt- und Neubebauung. Diese Höhe ist städtebaulich unverhältnismäßig und beeinträchtigt unsere Wohnqualität erheblich. Wir wünschen uns eine Reduzierung der Gebäudehöhe auf maximal 10 Meter für die Häuser im Anhang Kreis 1 und 2. Im Vorfeld wurde ein harmonischer Übergang zwischen alter und neuer Bebauung angestrebt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die städtebauliche Setzung der Baukörper ergibt sich aus dem vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beschlossenen städtebaulichen Entwurf (siehe Vorlage 228/2021). Der Entwicklungsbereich nördlich des öffentlichen Grünzugs (ÖG 1) weist eine entsprechende bauliche Dichte mit Nutzungsmischung aus. Die Schaffung von verdichteten Wohnraumtypologien ist dabei besonders relevant. In den betreffenden Baufenstern des Quartierhofs C werden maximale Gebäudehöhen von 13,25 m festgesetzt, die sich nach Osten auf eine maximale Gebäudehöhe von 10 m reduziert. Damit staffeln sich die Baukörper zur bestehenden Bebauung hin ab und fügen sich in die Umgebungshöhen ein. Der Quartierhof B im Übergang zur Bestandsbebauung der Lindenstraße zeichnet sich durch ein hohes Maß an Mischung der möglichen Gebäudetypologien aus. Vor allem wurde bei der Gebäudesetzung, städtebaulicher Körnung und Höhenentwicklung sehr umfassend die Bestandsbebauung berücksichtigt. Dies zeichnet sich unter anderem durch die Abstufung der maximalen Gebäudehöhen in Richtung Osten als auch durch den nicht überbaubaren Gemeinschaftshof "Quartierhof C" ab. Zwischen der östlichen Kante des Baufensters mit der maximalen Gebäudehöhe 13,25 und Bestandsbebauung in der Lindenstraße, liegt ein Abstand von ca. 31 m, in dem der gemeinschaftliche "Quartiershof C" angeordnet ist. Dieser dient damit auch als Abstandshalter zur Bestandsbebauung. Die Anforderungen zu den Abstandsflächen gemäß der Landesbauordnung Baden-Württemberg werden eingehalten.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer ergibt sich kein Anspruch, dass ein unbebautes Plangebiet hinsichtlich des Nutzungsmaßes, der Bauweise oder der überbaubaren Grundstücksfläche ebenso gestaltet wird wie die vorhandene Bebauung. Abwägungserheblich ist nur die verträgliche Gestaltung der Bebauung im Plangebiet gegenüber der Bestandsbebauung. Dies wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs, wie beschrieben, berücksichtigt.
	Dies wurde in der Weiherstraße (neue Bebauung 7,5m) und in der restlichen Lindenstraße (neue Bebauung 7,5m) berücksichtigt. Bei unseren Häusern wurde dieses Prinzip jedoch nicht angewandt, was aus unserer Sicht eine ungleiche Behandlung darstellt.	Die dargelegten Höhen sind korrekt und beziehen sich auf den vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beschlossenen städtebaulichen Entwurf (siehe Vorlage 228/2021). Dieser sieht für den südlichen Bereich eine in Teilbereichen eher aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern vor.
	An anderen Stellen des Neubaugebiets wurden bereits Gebäudehöhen von nur 10 Metern geplant (siehe hellblaue Kreise), selbst in Bereichen, die nicht an den Altbestand grenzen, sondern beispielsweise ans offene Feld. Warum wird dort niedriger gebaut als bei uns?	Dies ist korrekt. In den markierten Bereichen werden Reihenhausbebauungen oder Gebäude für den Geschosswohnungsbau geplant, die aufgrund ihrer Lage, Anordnung oder geplanten Nutzung eine maximale Gebäudehöhe von 10 m aufweisen. Dies kann erforderlich sein durch das Einhalten der gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen, städtebauliche Gründe, Nutzungsmischung oder auch spezielle Gebäudetypologien wie beispielsweise Reihenhausbebauung.
	Wir unterstützen die Idee eines lebendigen neuen Viertels und stehen dem Neubaugebiet grundsätzlich positiv gegenüber. Jedoch ist die aktuelle Planung kontraproduktiv gegenüber ihrem selbst gesetzten Ziel. In der jetzigen Form würde der Übergang zum Baugebiet wie ein Fremdkörper (Anlage 1 zur Vorlage 93/2019) wirken - genau das, was Sie laut eigener Aussage vermeiden wollten. Wir bitten Sie, unsere berechtigten Interessen als direkte Anwohner angemessen zu berücksichtigen.	Für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer ergibt sich kein Anspruch, dass ein unbebautes Plangebiet hinsichtlich des Nutzungsmaßes, der Bauweise oder der überbaubaren Grundstücksfläche ebenso gestaltet wird wie die vorhandene Bebauung. Abwägungserheblich ist nur die verträgliche Gestaltung der Bebauung im Plangebiet gegenüber der Bestandsbebauung. Dies wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs, wie beschrieben, berücksichtigt.

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Keine.	
	Neme.	
7)	Als direkter Anlieger des geplanten Neubaugebietes "Im Weiher" freuen wir uns, dass nunmehr ein Bebauungsplanentwurf vorliegt. Es war sicherlich eine nicht einfache Aufgabe für die Beteiligten alle Vorgaben und Wünsche in die Planung einzuarbeiten. Das Ergebnis kann sich durchaus sehen lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die angesprochenen Gebäude wurde keine Firsthöhe, sondern eine maximale Gebäudehöhe von 13,25 m, die sich nach Osten auf 10 m abstuft, festgesetzt.
	Allerdings erinnern wir uns als Anlieger sehr wohl an die, in mehreren Sitzungen und Vorstellungen, amtsseitig gemachten Aussagen für einen harmonischen Übergang zwischen Alt- und Neubebauung Sorge tragen zu wollen. Dies können wir der aktuell vorliegenden Planung so leider nicht entnehmen. Gestatten Sie die Frage: Würden Sie eine Firsthöhe von 13,25 m westlich bestehender Ein- und Zweifamilienhäuser als harmonischen Übergang bezeichnen?	Die städtebauliche Setzung der Baukörper ergibt sich aus dem vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beschlossenen städtebaulichen Entwurf (siehe Vorlage 228/2021). Der Entwicklungsbereich nördlich des öffentlichen Grünzugs (ÖG 1) weist eine entsprechende bauliche Dichte mit Nutzungsmischung aus. Die Schaffung von verdichteten Wohnraumtypologien ist dabei besonders relevant.
	John Obergang Dezelennen:	male Gebäudehöhen von 13,25 m festgesetzt, die sich nach Osten

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		auf eine maximale Gebäudehöhe von 10 m reduziert. Damit staf-
		feln sich die Baukörper zur bestehenden Bebauung hin ab und fü-
		gen sich in die Umgebungshöhen ein.
		Der Quartierhof B im Übergang zur Bestandsbebauung der Linden-
		straße zeichnet sich durch ein hohes Maß an Mischung der mögli-
		chen Gebäudetypologien aus. Vor allem wurde bei der Gebäude-
		setzung, städtebaulichen Körnung und Höhenentwicklung sehr um-
		fassend die Bestandsbebauung berücksichtigt. Dies zeichnet sich
		unter anderem durch die Abstufung der maximalen Gebäudehö-
		hen in Richtung Osten als auch durch den nicht überbaubaren Ge-
		meinschaftshof "Quartierhof C" ab. Zwischen der östlichen Kante
		des Baufensters mit der maximalen Gebäudehöhe 13,25 und Be-
		standsbebauung in der Lindenstraße, liegt ein Abstand von ca. 31
		m, in dem der gemeinschaftliche "Quartiershof C" angeordnet ist.
		Dieser dient damit auch als Abstandshalter zur Bestandsbebauung.
		Die Anforderungen zu den Abstandsflächen gemäß der Landesbau-
		ordnung Baden-Württemberg werden eingehalten.
		Für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer
		ergibt sich kein Anspruch, dass ein unbebautes Plangebiet hinsicht-
		lich des Nutzungsmaßes, der Bauweise oder der überbaubaren
		Grundstücksfläche ebenso gestaltet wird wie die vorhandene Be-
		bauung. Abwägungserheblich ist nur die verträgliche Gestaltung
		der Bebauung im Plangebiet gegenüber der Bestandsbebauung.
		Dies wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs, wie
		beschrieben, berücksichtigt.
	Selbst im Bereich nördlich bestehender Bebauung werden nur	Es ist davon auszugehen, dass hier die geplante Bebauung am
	7,5 m und 10 m als Firsthöhen ausgewiesen!	Kreuzungsbereich Lindenstraße/Planstraße A gemeint ist. Die pla-
		nungsrechtlichen Festsetzungen zielen hierbei auf urbane Reihen-
		haustypen ab. Aufgrund der Gebäudetypologie, der städtebauli-
		chen Lage sowie der Nähe des Baufensters zum angrenzenden
		Flurstück 804/3 wird hier eine abgestaffelte maximale Gebäude-
		höhe von 7,50 m in Richtung Süden und maximal 10 m in Richtung
		Planstraße A festgesetzt. Im städtebaulichen Kontext mit dem

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		westlich direkt angrenzenden Kopfgebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 13,25 m zur Planstraße A wird hier der Quartier- seingang hervorgehoben. Dies erfolgt unter Beachtung des vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beschlosse- nen städtebaulichen Entwurfs (siehe Vorlage 228/2021).
	Da die Gebäude in der Lindenstraße 1 – 25 eine Firstrichtung Nord-Süd aufweisen sind wir im Wesentlichen auf die Besonnung von Ost und vor allem West angewiesen da wir keine Südseite haben. Da wir nur äußerst ungern zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens beitragen würden, möchte ich Sie sehr herzlich bitten die aktuelle Planung unter den genannten Aspekten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeit anzupassen.	Es ist davon auszugehen, dass hier die Gebäude Lindenstraße 21-25 gemeint sind. Es ist korrekt, dass in diesen Fällen die Hauptbesonnungsseiten Osten und Westen sind. Es gilt allerdings auch hier festzuhalten, dass zwischen der östlichen Kante des Baufensters mit der maximalen Gebäudehöhe 13,25 und Bestandsbebauung in der Lindenstraße, ein Abstand von ca. 31 m liegt. Die Abstände zwischen den Bestandsgebäuden und den geplanten Gebäuden sind wesentlich größer, als die gesetzlichen Anforderungen aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg gemäß § 5. Es werden gesunde Wohnverhältnisse mit ausreichend Belichtung und Belüftung sichergestellt. Für die an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer ergibt sich kein Anspruch, dass ein unbebautes Plangebiet hinsichtlich des Nutzungsmaßes, der Bauweise oder der überbaubaren Grundstücksfläche ebenso gestaltet wird wie die vorhandene Bebauung. Abwägungserheblich ist nur die verträgliche Gestaltung der Bebauung im Plangebiet gegenüber der Bestandsbebauung. Dies wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs wie beschrieben berücksichtigt.
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Keine.	
8)	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB: Keine.	

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB: Die Anzahl an freistehenden Einfamilienhäusern ist bei der Größe des neuen Wohngebietes viel zu gering bemessen. Das neue Wohngebiet sollte sich an der Ortsstruktur und der vor- handenen Bebauung orientieren. Zudem ist die Nachfrage an Einfamilienhäusern ungebrochen groß und kann derzeit über den Bestand so gut wie nicht gedeckt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Als Stadtteil Tübingens trägt Pfrondorf auch Verantwortung in der Wohnraumversorgung. Als Teil des Oberzentrums Tübingen/Reutlingen ist laut Regionalplanung von Dichtewerten von 100 EW/ha als Mindestwert auszugehen. Um dies zu erreichen werden zeitgemäße, verdichtete Gebäudeformen mit differenzierten Wohnraumtypologien angeboten. Im direkten Übergang zur Bestandsbebauung sind Baugrundstücke für eine Einfamilienhausbebauung vorgehalten.
	Um ein einheitliches Ortsbild abzugeben, soll sich die Dachform und die Traufhöhe entlang der bestehenden Bebauung (Weiherstraße/ Lindenstraße) orientieren. Ein Bau in die Höhe (2 Stockwerke) wirkt im Gegensatz zum Bestand viel zu massiv und passt nicht zum restlichen Dorf bzw. erfüllt die Maßgabe nicht, dass das neue Quartier sich harmonisch in den alten Bestand einfügen soll.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im 2. Halbjahr 2019 wurde zur Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs für das Plangebiet ein einphasiger nicht offener städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf wurde in einzelnen Bereichen überprüft und auf Basis von Randbedingungen aus Fachplanungen, wie z.B. Erschließungs- und Entwässerungsplanung, weiter konkretisiert. Mit dem Beschluss durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung vom 14.10.2021 ist die Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs abgeschlossen (siehe Vorlage 228/2021). Der überarbeitete städtebauliche Entwurf vom 22.07.2021 stellt die planerische Grundlage für den Bebauungsplan und die Erschließungsplanung dar. Die Festsetzungen zur Höhe und Dachform entlang der Bestandsbebauung passen sich dieser an. Trotzdem wird der Flächenverbrauch durch ein höheres Maß der baulichen Nutzung (GRZ) möglichst gering gehalten.
	Der geplante Grünzug soll flächenmäßig geringer ausgeführt werden. Stattdessen sollen die Grundstücksgrößen entsprechend größer gewählt werden, um den Familien eine Rückzugsmöglichkeit und Privatsphäre zu ermöglichen. Pfrondorf verfügt über reichlich Grünflächen rund um das Dorf, die eine Begegnung der Bewohner problemlos ermöglicht und ausreichend	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen werden für ökologische und klimatische Maßnahmen, für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie als attraktive Naherholungsflächen benötigt. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden aber auch für ein angemessenes Zusammenspiel zwischen Wohnen und öffentlichen Freiraum sowie die Bildung von städtebaulich wirksamen Raumkanten wurde eine bauliche Dichte erarbeitet, die

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Grünfläche zum Auslauf bietet. Ein Ausgleich der Flächenversiegelung wäre daher in der näheren Umgebung durchaus möglich.	zum einen ausgewogene Anordnung von verschiedenen Gebäudetypologien mit einer guten Wohnqualität ermöglicht und zum anderen städtebaulich verträglich Übergänge zum Ort und Landschaftsraum schafft. Die Grundstücksgrößen werden als angemessen angesehen.
	Der westlich des Wohngebiets verlaufende Wirtschaftsweg soll zu einer Gemeindestraße ausgebaut werden, da die Zufahrt zum neuen Wohngebiet damit zusätzlich erleichtert wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Weg (Flst. Nr. 7074) wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
	Der Stellplatzschlüssel von 1,0 soll beibehalten werden. Ein reduzierter Schlüssel führt zu erhöhtem Parkdruck im Wohngebiet und den bestehenden, angrenzenden Straßen. Es ist derzeit unrealistisch, dass die Bewohner durch Angebote wie Carsharing etc. über weniger private PKW verfügen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Für das Jahr 2030 strebt die Universitätsstadt Tübingen an, klimaneutral sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich unter anderem auch das Mobilitätsverhalten ändern. Im Zuge der Baulandentwicklung werden daher auf der einen Seite das Angebot von Mobilitätsdienstleistungen wie ÖPNV und Carsharing gestärkt und auf der anderen Seite die Anzahl der privaten Kfz-Stellplätze verringert. Als Baustein für die sich ändernde Mobilität werden weniger kostenintensive Tiefgaragen im Plangebiet angeboten. Die Quartiersgarage nördlich des Quartiersplatzes ist dabei als multifunktionaler Baustein vorgesehen. Daher wird bei Mehrfamilienhäusern der Stellplatzschlüssel auf 0,9 reduziert. Die angedachten Mobilitätskonzepte mit Carsharing-Angeboten, Bushaltestelle und einer "Stadt der kurzen Wege" rechtfertigen eine Reduktion des Stellplatzschlüssels für die Mehrfamilienhäuser um 0,1.
	Die mit der Tiefengeothermie verbundenen Risiken, wie z.B. Hebungen und Setzungen (siehe Schäden in der Gemeinde Staufen) müssen bei der weiteren Planung ausgeschlossen werden und alternative Konzepte für die Wärmeversorgung geprüft/ermöglicht werden. Diese Art der Energiegewinnung ist nicht abschließend erprobt und zudem mit Risiken verbunden, die nicht nur die neuen Gebäude ggf. beschädigt, sondern auch Gebäude	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet war in der ursprünglichen Planung unter der Annahme einer raschen Aufsiedlung eine zentrale Wärmeversorgung in der Kombination Erdwärme, PVT-Technik (Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie in einem Modul) und gasbetriebenem Blockheizkraftwerk vorgesehen (siehe Vorlage 228/2021). Auf-

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	des angrenzenden Bestands unter Umständen beschädigt. Auch	grund sich geänderter Rahmenbedingungen, wie insbesondere Uk-
	gilt zu bedenken, dass die Gebäudeversicherungen bei einer	rainekrieg/Abkehr vom Erdgas, stark steigende Baukosten, fehlen-
	derart risikobehafteten Energiegewinnung unter Umständen	den Fördermöglichkeiten, unklare Zeitschiene der Aufsiedlung und
	sehr teuer sind bzw. im Schadensfall überhaupt nicht haften.	Verschiebung des Baus der Quartiersgarage, wurde das Wärmever-
	Die Haftung hierfür ist dann komplett privat zu stemmen. Da	sorgungskonzept noch einmal überprüft (siehe auch Vorlage
	die restlichen Auflagen für das Wohngebiet insgesamt schon	2/2024; Punkt 2.2). Nach intensiver Prüfung von verschiedenen
	kostspielig sind, wäre dies zudem ein Nachteil für weniger sol-	Wärmeversorgungskonzepten wird die Planung einer zentralen
	vente Familien und würde die Maßgabe nicht erfüllen, dass Fa-	Nahwärmeversorgung nicht weiterverfolgt (siehe Vorlage
	milien aller Einkommensschichten die Möglichkeit erhalten sol-	72/2025). In Hinblick auf Kosten und Klimaschutz bringt ein Wär-
	len, im neuen Wohngebiet zu bauen.	menetz keinen Vorteil gegenüber dezentralen Lösungen mit Wär-
		mepumpe. Daher soll es den Eigentümern individuell überlassen
		werden, wie sie ihre Wärme erzeugen. Jedoch wird die Verwaltung
		für die Nutzung des Erdwärmepotentials werben, da der Strombe-
		darf und die daraus resultierenden CO ₂ -Emissionen durch die Erd-
		wärmenutzung sinken. Idealerweise werden die Wärmpumpen mit
		einem hohen Anteil von Photovoltaik-Eigenstrom betrieben, um
		die Betriebskosten und den Netzstrombedarf des Neubaugebiets
		zu reduzieren. Die Verwaltung wird die Eigentümer beratend be-
		gleiten (u.a. in Bezug auf die Geothermie, Insellösungen und die
		Optimierung des Strombedarfs/-verbrauch).
		Um Schäden bei der Errichtung und des Betriebs von Erdwärme-
		sonden zu verhindern, wurden 2011 vom Umweltministerium Ba-
		den-Württemberg Leitlinien zur Qualitätssicherung bei der Herstel-
		lung von Erdwärmesonden eingeführt. Die Leitlinien umfassen
		grundlegende Qualitätsstandards zur Qualifikation des Bohrperso-
		nals, der Ausrüstung auf Bauhof und Baustelle, zu Mindestanforde-
		rungen an die Baustoffe und Mischtechnik, zum Einbau der Erd-
		wärmesonden, und besonders zum Abdichtungsvorgang und des-
		sen Kontrolle. Durch die Einführung der neuen Regelungen und de-
		ren strikte Einhaltung können Schäden wie in Staufen oder Böblin-
		gen weitestgehend ausgeschlossen werden.
		Zudem besteht für den Bau von Erdwärmesonden in Baden-Würt-
		temberg eine doppelte Versicherungspflicht. Neben einer Haft-

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		pflichtversicherung des Bohrunternehmers ist zusätzlich eine ver-
		schuldensunabhängige Versicherung gefordert. So können größere
		Kosten für die Bauherrschaft und dessen Nachbarschaft ausge-
		schlossen werden, während die Kosten für die Versicherung im Be-
		reich von etwa ein bis drei Prozent der Gesamtsumme einer Boh-
		rung liegen.
		Erdwärmesonden, welche zur oberflächennahen Geothermie zählen, können keine Erdbeben auslösen. Auch sind keine Fälle be-
		kannt, in denen Erdwärmesonden durch ein Erdbeben beschädigt
		wurden.
		warden.
	Um auch das Bauen für einkommensschwächere Familien zu er-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	möglichen, muss die Vorgabe des Kfw-40-Standards trotz des	Die Vorgabe des Kfw-40-Standards ist nicht Bestandteil des Bebau-
	Klimaziels 2030 unbedingt kritisch hinterfragt werden. Da trotz	ungsplans und kann daher nicht bauplanungsrechtlich betrachtet
	einer finanziellen Förderung der Bau eines solchen Gebäudes	werden. Dennoch müssen private Investoren sowie (städtische)
	mit deutlichen Mehrkosten, insbesondere auch im laufenden	Wohnungsbaugesellschaften sich den klimatischen Vorgaben an-
	Betrieb nach der Fertigstellung, gegenüber einem Haus mit einem niederen KfW Energiestandard verbunden ist, sind die Hür-	passen, um das Klimaziel 2030 der Universitätsstadt Tübingen zu erreichen. Für klimaverträgliches und nachhaltiges Bauen gibt es
	den für den Bau eines Hauses für einkommensschwächere Fa-	zudem staatliche Förderungen.
	milien deutlich höher bzw. unmöglich. Hierzu hat sich auch der	Zudem stadmene i orderungem.
	Bundestagsabgeordnete der Grünen, Chris Kühn, geäußert, der	
	fordert, dass in Tübingen sozial gebaut werden soll (siehe Tag-	
	blatt vom 28.09.2020).	
9)	Formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	
	Keine.	
	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Risikobetrachtung Geothermie	Für das Plangebiet war in der ursprünglichen Planung unter der An-
	Die Geothermie ist aus ökologischer Sicht unbestreitbar eine	nahme einer raschen Aufsiedlung eine zentrale Wärmeversorgung in der Kombination Erdwärme, PVT-Technik (Strom- und Wärmeer-
	sehr gute Sache. Bei den dafür notwendigen Bohrungen gilt es	zeugung aus Sonnenenergie in einem Modul) und gasbetriebenem
	aber auch die damit verbundenen Risiken für das Neubaugebiet	Blockheizkraftwerk vorgesehen (siehe 228/2021). Aufgrund sich
	und die Bestandsgebäude der Altanlieger; zu bedenken. Wie all-	geänderter Rahmenbedingungen, wie insbesondere Ukraine-
	seits bekannt, besteht bei Erdwärmebohrungen die Gefahr des	krieg/Abkehr vom Erdgas, stark steigende Baukosten, fehlenden

Stellungnahmen der Öffentlichkeit Person Ablaufens von Schichtwasser, in dessen Folge es zu Bodenhebungen oder Bodensenkungen kommen kann. Man denke nur an die Millionen-Großschäden in Böblingen, Ludwigsburg, Staufen, Wurmligen, Schorndorf. Leonberg-Eltlingen etc. Ein geologisches Gutachten wird die Machbarkeit sicher bestätigen und die Risiken als minimal und damit als vernachlässigbar bezeichnen. Fakt bleibt aber, dass ein unvermeidbares Restrisiko (das in die Millionen gehen kann) nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko ist auch nicht vollständig versicherbar und letzten Endes von den Grundstückseigentümern der Parzellen mit Bohrlöchern zu tragen. Es handelt sich hier um eine verschuldensunabhängige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie es sich mit der bekannten nicht einfachen Grundwasserführung im Zusammenspiel mit den Erdwärmebohrungen verhält. Der Einwender selbst wollte in seinem Neubau in der Weiherstraße in Pfrondorf auch eine Geothermie verwirklichen, für die er sogar bereits eine Genehmigung hatte. Nach einer Vielzahl von Gesprächen mit Fachleuten und der Einholung rechtskundigen Rates habe er das Vorhaben wegen des nicht auszuschließenden Restrisikos abgesagt. Sollte gleichwohl nicht von der Tiefengeothermie abgesehen werden, ist es jedenfalls nicht sachgerecht, Privatpersonen einer derart uferlosen Haftung auszusetzen. Diese dürften kaum in der Lage sein, sämtliche Schäden zu ersetzen. Seiner Einschätzung nach wäre es angezeigt, dass die öffentliche Hand die Geothermie generell durch die Haftungsübernahme fördert. Er stellt die Frage, ob hier etwas derartiges angedacht sei, indem etwa die Bohrungen ausschließlich auf Parzellen erfolgten, die im Eigentum der Stadt verblieben.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Fördermöglichkeiten, unklare Zeitschiene der Aufsiedlung und Verschiebung des Baus der Quartiersgarage, wurde das Wärmeversorgungskonzept noch einmal überprüft (siehe auch Vorlage 2/2024; Punkt 2.2). Nach intensiver Prüfung von verschiedenen Wärmeversorgungskonzepten wird die Planung einer zentralen Nahwärmeversorgung nicht weiterverfolgt (siehe Vorlage 72/2025). In Hinblick auf Kosten und Klimaschutz bringt ein Wärmenetz keinen Vorteil gegenüber dezentralen Lösungen mit Wärmepumpe. Daher soll es den Eigentümern individuell überlassen werden, wie sie ihre Wärme erzeugen. Jedoch wird die Verwaltung für die Nutzung des Erdwärmepotentials werben, da der Strombedarf und die daraus resultierenden CO₂-Emissionen durch die Erdwärmenutzung sinken. Idealerweise werden die Wärmpumpen mit einem hohen Anteil von Photovoltaik-Eigenstrom betrieben, um die Betriebskosten und den Netzstrombedarf des Neubaugebiets zu reduzieren. Die Verwaltung wird die Eigentümer beratend begleiten (u.a. in Bezug auf die Geothermie, Insellösungen und die Optimierung des Strombedarfs/-verbrauch).

Um Schäden bei der Errichtung und des Betriebs von Erdwärmesonden zu verhindern, wurden 2011 vom Umweltministerium Baden-Württemberg Leitlinien zur Qualitätssicherung bei der Herstellung von Erdwärmesonden eingeführt. Die Leitlinien umfassen grundlegende Qualitätsstandards zur Qualifikation des Bohrpersonals, der Ausrüstung auf Bauhof und Baustelle, zu Mindestanforderungen an die Baustoffe und Mischtechnik, zum Einbau der Erdwärmesonden, und besonders zum Abdichtungsvorgang und desen Kontrolle. Durch die Einführung der neuen Regelungen und deren strikte Einhaltung können Schäden wie in Staufen oder Böblingen weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem besteht für den Bau von Erdwärmesonden in Baden-Württemberg eine doppelte Versicherungspflicht. Neben einer Haftpflichtversicherung des Bohrunternehmers ist zusätzlich eine verschuldensunabhängige Versicherung gefordert. So können größere Kosten für die

Anlage 5 zur Vorlage 74/2025

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Bauherrschaft und dessen Nachbarschaft ausgeschlossen werden,
		während die Kosten für die Versicherung im Bereich von etwa ein
		bis drei Prozent der Gesamtsumme einer Bohrung liegen.
		Erdwärmesonden, welche zur oberflächennahen Geothermie zäh-
		len, können keine Erdbeben auslösen. Auch sind keine Fälle be-
		kannt, in denen Erdwärmesonden durch ein Erdbeben beschädigt
		wurden.